



Brüssel, den 24. Juni 2022
(OR. fr, en)

10284/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0366(COD)**

**ENV 618
CLIMA 289
FORETS 48
AGRI 264
RELEX 815
CODEC 927**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 17. November 2021 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Markt der Europäischen Union (EU) sowie ihre Ausfuhr aus der EU¹ („Verordnung über Entwaldung“) angenommen.
2. Mit diesem Verordnungsvorschlag soll sichergestellt werden, dass die Erzeugung von Erzeugnissen aus bestimmten Rohstoffen (nämlich Kaffee, Kakao, Ölpalmen, Soja, Rinder und Holz), die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder daraus ausgeführt werden, keine Entwaldung oder Waldschädigung verursacht hat.

¹ Dok. 14151/21 + ADD 1-7.

3. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich in der Plenarsitzung am 12. September 2022 seinen Standpunkt festlegen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 23. Februar 2022 abgegeben.

II. BERATUNGEN IM RAT

4. Der Bereich Umwelt wurde als für diesen Text führend benannt, und am 12. Januar 2022 wurde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe² eingesetzt,³ um Sachverständige aus den verschiedenen betroffenen Bereichen (Umwelt, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Handel usw.) einzubeziehen.
5. Die Kommission hat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihren Gesetzgebungsvorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung am 24. Januar 2022 vorgelegt. Der Rat hat zwei Orientierungsaussprachen über die Verordnung geführt, einmal im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 21. Februar 2022 und einmal im Rat (Umwelt) am 17. März 2022. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist insgesamt zwölf Mal zusammengetreten und hat eingehende Beratungen über den Vorschlag geführt.
6. Während des französischen Vorsitzes, der mehrere Kompromisstexte zu den verschiedenen Aspekten des Verordnungsvorschlags vorgelegt hat, insbesondere zum Anwendungsbereich der Verordnung, zu den Begriffsbestimmungen, zur Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen, zum Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des Rechtsakts und zur Zusammenarbeit mit Drittländern, wurden erhebliche Fortschritte erzielt.
7. Eine erste Aussprache im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 8. Juni 2022 ermöglichte es dem Vorsitz, festzuhalten, welche Elemente des Textes laut den Mitgliedstaaten noch angepasst werden müssen. Außerdem konnten Leitlinien für die Bestimmung des Begriffs „Waldschädigung“ eingeholt werden. Im Anschluss an die Beratungen des AStV vom 8. Juni ist die Ad-hoc-Arbeitsgruppe am 15. Juni 2022 zum letzten Mal zusammengetreten, um die letzten noch offenen Fragen zu prüfen und auf die verbleibenden Bedenken der Delegationen einzugehen.

² Ad-hoc-Gruppe „Risiko von Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang mit Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht werden“ (Ad-hoc-Arbeitsgruppe Entwaldung).

³ Dok. 5094/22.

8. Zur Vorbereitung der Tagung des Rates (Umwelt) wurde dem AStV am 22. Juni 2022 ein überarbeiteter Kompromissentwurf vorgelegt. In dieser Sitzung hat sich die überwiegende Mehrheit der Delegationen für den Kompromisstext des Vorsitzes ausgesprochen. Einige zusätzliche Formulierungsvorschläge, die von einigen Delegationen eingebracht wurden, wurden nicht berücksichtigt, da sie zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Delegationen geführt haben. Abschließend teilte der Vorsitz den Delegationen mit, dass der Text dem Rat ohne Änderungen vorgelegt werde.

III. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES

9. Während der Beratungen betonten die Mitgliedstaaten nachdrücklich, dass ein Kompromiss gefunden werden müsse, mit dem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ehrgeiz und Realismus der geplanten Bestimmungen geschaffen wird. Ferner betonten sie das Ziel, einen klaren und unverzüglich anwendbaren Text zu erhalten, der uneingeschränkt mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbar ist.

Anwendungsbereich der Verordnung

10. In dem Kompromissvorschlag werden der von der Kommission vorgeschlagene Anwendungsbereich in Bezug auf die sechs Rohstoffe (Kaffee, Kakao, Ölpalmen, Soja, Rinder und Holz) und der Schwerpunkt – zum jetzigen Zeitpunkt – auf das Waldökosystem übernommen. In den Beratungen wurde der Wunsch hervorgehoben, auf dieser Grundlage zunächst eine ordnungsgemäße Umsetzung des Textes sicherzustellen, und betont, wie wichtig es ist, bei der ersten Überprüfung des Textes in zwei Jahren zu bewerten, inwieweit es erforderlich und machbar ist, den Anwendungsbereich auf andere Rohstoffe und Ökosysteme auszudehnen. Die vorbereitenden Arbeiten für diese Überprüfung sollten mit Inkrafttreten des Textes beginnen.
11. Es wurde jedoch eine Reihe von Ergänzungen der Liste der Erzeugnisse aus den sechs Rohstoffen (in Anhang I) vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass diese Erzeugnisse optimal erfasst werden, wobei sowohl den Umweltbelangen als auch der Komplexität, die mit der Kontrolle der einzelnen Erzeugnisse verbunden ist, Rechnung zu tragen ist. Auf Verlangen der Mitgliedstaaten wurden auch die Verpflichtungen präzisiert, die für Viehfutter gelten, das in der EU in Verkehr gebracht oder in die EU eingeführt wird, um die Verordnung für die Marktteilnehmer berechenbarer zu gestalten.

Begriffsbestimmungen

12. Die Mitgliedstaaten betonten nachdrücklich, wie wichtig klare und durchsetzbare Begriffsbestimmungen sind, die so weit wie möglich auf international anerkannten Konzepten beruhen. Vor diesem Hintergrund sind viele Begriffsbestimmungen direkt an die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen angelehnt.
13. Viele Delegationen betonten insbesondere, dass die Verordnung nicht nur die Entwaldung, sondern auch die Waldschädigung erfassen und dass sie eine klare und durchsetzbare Bestimmung des Begriffs Waldschädigung enthalten müsse. Mangels einer international anerkannten Begriffsbestimmung hierfür wurde bei den Beratungen eine genaue und kontrollierbare Begriffsbestimmung festgelegt, deren Schwerpunkt zunächst für einen begrenzten Zeitraum auf strukturellen Veränderungen der Bewaldungsdichte in Form der Umwandlung von Primärwäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen liegt. Diese Bestimmung des Begriffs Waldschädigung ermöglicht es, auf der Grundlage international definierter Konzepte der FAO rasch und auf sofort messbare und nachprüfbare Weise in Bezug auf vorrangige Herausforderungen im Bereich Schutz des Klimas und der biologischen Vielfalt zu handeln. Die Ausweitung dieser Definition wird bei der ersten Überprüfung des Textes behandelt werden müssen.

Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen und Verwaltungsaufwand

14. Der Kompromissvorschlag zielt darauf ab, die geplante Sorgfaltspflichtregelung klarer zu fassen und zu vereinfachen, insbesondere durch die Streichung von Situationen, in denen Pflichten doppelt zu erfüllen wären, und die Möglichkeit, dass kleine Marktteilnehmer die Sorgfaltserklärungen gemeinsam nutzen. Die Bestimmungen sehen jedoch vor, dass Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, weiterhin uneingeschränkt und aktiv in die Verantwortung genommen werden, um die Umsetzung eines effizienten und attraktiven Systems zu gewährleisten und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand und den finanziellen Aufwand für die Marktteilnehmer und die Mitgliedstaaten erheblich zu verringern.

15. Was die Kontrollmodalitäten für Marktteilnehmer und Händler betrifft, wurden zahlreiche Klarstellungen in Bezug auf die Pflichten der zuständigen Behörden und die Einführung risikobasierter Kontrollen mit quantifizierten Mindestkontrollzielen für Erzeugnisse aus Ländern, die als ein hohes oder normales Risiko aufweisend eingestuft werden, vorgeschlagen. Es geht darum, einen harmonisierten Rahmen auf europäischer Ebene zu gewährleisten und gleichzeitig die Kontrollen so zielgerichtet zu gestalten, dass sie so effizient wie möglich sind.

Zusammenarbeit mit Drittländern

16. Schließlich wurde vorgeschlagen, den Text in Bezug auf das System zur Einstufung von Ländern in Risikokategorien klarer zu fassen, um dessen Fairness, Transparenz, Objektivität, Berechenbarkeit und den Rahmen für den Dialog mit Drittländern zu verbessern. Dadurch werden auch die Legitimität und die rechtliche Vereinbarkeit der gesamten Verordnung, insbesondere mit den WTO-Regeln, gefestigt.
17. Darüber hinaus wurde der Text in Bezug auf die Menschenrechte erheblich gestärkt. Mehrere Verweise auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Indigenen Völker wurden hinzugefügt. So wurde der Text im Hinblick auf die Berücksichtigung der Interessen und der Auswirkungen für indigene Völker, lokale Gemeinschaften und Kleinerzeuger gestärkt. Diesen Themen wurde erhebliche Aufmerksamkeit gewidmet, da sie an mehreren Stellen des Textes aufgegriffen werden.

IV. FAZIT

18. Der Rat wird ersucht, den beigefügten Kompromisstext des Vorsitzes für die allgemeine Ausrichtung zu billigen. Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

**Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Bereitstellung bestimmter Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in
Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,²

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C ... vom ..., S. [Amt für Veröffentlichungen: bitte die Nummer der
Stellungnahme einfügen]

² ABl. C ... vom ..., S. [Amt für Veröffentlichungen: bitte die Nummer der
Stellungnahme einfügen]

- (1) Wälder bieten vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nutzen, darunter die Lieferung von Holz und anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Erbringung von Umweltleistungen, die für die Menschheit von wesentlicher Bedeutung sind, da die Wälder den größten Teil der terrestrischen biologischen Vielfalt der Erde beherbergen. Sie erhalten Ökosystemfunktionen aufrecht, tragen zum Schutz des Klimasystems bei, sorgen für saubere Luft und spielen eine entscheidende Rolle für die Reinigung von Gewässern und Böden sowie für die Wasserrückhaltung. Darüber hinaus dienen Wälder etwa einem Drittel der Weltbevölkerung als Lebensgrundlage und Einkommensquelle, und ihre Zerstörung hat schwerwiegende Folgen für die Lebensgrundlagen der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, einschließlich indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die stark von Waldökosystemen abhängig sind.³ Außerdem werden durch Entwaldung und Waldschädigung wesentliche Kohlenstoffsinken verkleinert, und die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass sich neue Krankheiten vom Tier auf den Menschen ausbreiten.
- (2) Die Geschwindigkeit, mit der Entwaldung und Waldschädigung voranschreiten, ist besorgniserregend. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen schätzt, dass zwischen 1990 und 2020 weltweit 420 Millionen Hektar Wald – etwa 10 % der verbleibenden Wälder der Welt und eine Fläche, die größer ist als die Europäische Union – verloren gegangen sind.⁴ Entwaldung und Waldschädigung sind wiederum wichtige Ursachen für die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt – die beiden wichtigsten ökologischen Herausforderungen unserer Zeit. Dennoch verliert die Erde jedes Jahr weitere 10 Millionen Hektar Wald.
- (3) Entwaldung und Waldschädigung tragen auf vielfältige Weise zur globalen Klimakrise bei. Vor allem die Treibhausgasemissionen erhöhen sich durch mit ihnen verbundene Waldbrände, die dauerhafte Beseitigung der Kapazitäten für CO₂-Senken, die Verringerung der Widerstandsfähigkeit des betroffenen Gebiets gegen den Klimawandel und die erhebliche Verringerung seiner biologischen Vielfalt. Die Entwaldung allein verursacht 11 % der Treibhausgasemissionen.⁵

³ Mitteilung der Kommission vom 27. Juli 2019 „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, COM(2019) 352 final.

⁴ FAO, Global Forest Resource Assessment 2020, S. XII, <https://www.fao.org/documents/card/en/c/ca9825en>.

⁵ IPCC. Klimawandel und Land: Ein IPCC-Sonderbericht über Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen, <https://www.de-ipcc.de/254.php>.

- (4) Die Klimakrise führt weltweit zum Verlust an biologischer Vielfalt, und dieser Verlust verschärft wiederum den Klimawandel, sie sind also untrennbar miteinander verbunden, wie jüngste Studien bestätigt haben. Biologische Vielfalt trägt zur Eindämmung des Klimawandels bei. Insekten, Vögel und Säugetiere wirken als Bestäuber, tragen zur Verbreitung von Samen bei und können Kohlenstoff effizient direkt oder indirekt speichern. Wälder sorgen auch für eine kontinuierliche Wiederauffüllung der Wasservorräte und wirken Dürren und ihren schädlichen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften, einschließlich indigener Völker, entgegen. Die drastische Eindämmung der Entwaldung und Waldschädigung sowie die systemische Wiederherstellung von Wäldern und anderen Ökosystemen stellen die größte naturbasierte Chance für den Klimaschutz dar.
- (5) Die biologische Vielfalt ist für die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene von entscheidender Bedeutung. Mehr als die Hälfte des weltweiten Bruttoinlandsprodukts ist abhängig von der Natur und den Leistungen, die sie erbringt. Drei wichtige Wirtschaftssektoren – der Bau-, der Landwirtschafts- und der Lebensmittel- und Getränkektor – sind in hohem Maße auf die Natur angewiesen. Der Verlust der biologischen Vielfalt bedroht nachhaltige Wasserkreisläufe und unsere Lebensmittelsysteme, wodurch unsere Ernährungssicherheit und unsere Ernährung gefährdet werden. Mehr als 75 % der weltweiten Lebensmittelkulturen sind auf die Bestäubung durch Tiere angewiesen. Darüber hinaus sind mehrere Industriesektoren auf genetische Vielfalt und Ökosystemleistungen als entscheidende Produktionsfaktoren angewiesen, insbesondere in der Arzneimittelproduktion.
- (6) Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt und Entwaldung sind Anliegen von größter Bedeutung weltweit, die sich auf das Überleben der Menschheit und die dauerhaften Lebensbedingungen auf der Erde auswirken. Die Beschleunigung des Klimawandels, der Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltzerstörung gepaart mit konkreten Beispielen ihrer verheerenden Auswirkungen auf die Natur, die Lebensbedingungen der Menschen und die lokale Wirtschaft haben dazu geführt, dass der ökologische Wandel als bestimmendes Ziel unserer Zeit und als Frage der Generationengerechtigkeit anerkannt wurde.
- (7) Der Verbrauch in der Union ist eine wichtige Ursache für Entwaldung und Waldschädigung auf der ganzen Welt. In der Folgenabschätzung der Initiative wurde geschätzt, dass die Entwaldung aufgrund des EU-Verbrauchs und der Erzeugung der sechs in den Anwendungsbereich fallenden Rohstoffe (Holz, Rinder, Soja, Palmöl, Kakao und Kaffee) bis 2030 jährlich auf eine Fläche von etwa 248 000 Hektar ansteigen wird, wenn keine angemessenen regulatorischen Maßnahmen ergriffen werden.

- (8) In Bezug auf die Lage der Wälder in der EU heißt es im Bericht über den Zustand der Wälder in Europa von 2020⁶, dass die Waldfläche in Europa zwischen 1990 und 2020 um 9 %, der in der Biomasse gespeicherte Kohlenstoff um 50 % und das Holzangebot um 40 % zugenommen haben. Allerdings gelten laut dem Bericht der Europäischen Umweltagentur zum Zustand der Umwelt von 2020 nur 5 % der europäischen Waldflächen als ungestört oder natürlich.⁷
- (9) Im Jahr 2019 verabschiedete die Kommission mehrere Initiativen zur Bewältigung der globalen Umweltkrisen, darunter spezifische Maßnahmen in Bezug auf die Entwaldung. In ihrer Mitteilung „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“⁸ hat die Kommission die Verringerung ihres Flächen-Fußabdrucks und die Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten in der EU als Priorität genannt. In ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal⁹ stellte die Kommission eine neue Wachstumsstrategie vor, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist und kein Mensch und kein Ort zurückgelassen wird. Damit sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden.

⁶ Forest Europe – Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, Zustand der Wälder Europas 2020, <https://foresteurope.org/state-europes-forests-2020/>.

⁷ Europäische Umweltagentur, Zustand der Umwelt 2020, <https://www.eea.europa.eu/soer/publications/soer-2020>.

⁸ COM(2019) 352 final.

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

Darüber hinaus hat der europäische Grüne Deal das Ziel, unter anderem für frische Luft, sauberes Wasser, gesunden Boden und biologische Vielfalt für die Bürger und künftigen Generationen zu sorgen. Zu diesem Zweck wird in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030¹⁰, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“¹¹, der EU-Waldstrategie¹², dem EU-Aktionsplan für Schadstofffreiheit¹³ sowie in weiteren im Rahmen des europäischen Grünen Deals entwickelten Strategien¹⁴ die Bedeutung von Maßnahmen zum Schutz und zur Widerstandsfähigkeit der Wälder hervorgehoben. Insbesondere die Biodiversitätsstrategie zielt darauf ab, die Natur zu schützen und die Schädigung der Ökosysteme umzukehren. Auch durch die Bioökonomie-Strategie¹⁵ wird der Schutz der Umwelt und der Ökosysteme gestärkt, und sie trägt gleichzeitig der steigenden Nachfrage nach Lebens- und Futtermitteln, Energie, Materialien und Erzeugnissen Rechnung, indem neue Erzeugungs- und Verbrauchsmuster angestrebt werden.

-
- ¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).
- ¹¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).
- ¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – "Eine neue EU-Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor", COM(2013) 659 final.
- ¹³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).
- ¹⁴ z. B. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – *Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040*, (COM(2021) 345 final).
- ¹⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa – Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt: Überarbeitung der Bioökonomie-Strategie (COM(2018) 273 final).

- (10) Die Mitgliedstaaten haben wiederholt ihre Besorgnis über die anhaltende Entwaldung zum Ausdruck gebracht. Sie betonten, dass die derzeitigen globalen Strategien und Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder nicht ausreichen, um Entwaldung und Waldschädigung zu stoppen, weshalb verstärkte Maßnahmen der Union erforderlich seien, um wirksamer zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurde. Der Rat unterstützte insbesondere die Ankündigung der Kommission in der Mitteilung „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, indem er die Kommission aufforderte, zusätzliche legislative und nicht legislative Maßnahmen zu prüfen und entsprechende Vorschläge vorzulegen¹⁶.
- (11) Das Europäische Parlament betonte, dass die anhaltende Zerstörung der Wälder in der Welt in hohem Maße mit der Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion zusammenhängt, insbesondere durch die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Flächen, die für die Erzeugung einer Reihe von Erzeugnissen und Rohstoffen mit hoher Nachfrage bestimmt sind. Das Parlament nahm am 22. Oktober 2020 gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine Entschließung¹⁷ an, in der es die Kommission aufforderte, auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 AEUV einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung vorzulegen.
- (12) Die Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung ist ein wichtiger Bestandteil des Maßnahmenpakets, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung der Verpflichtung der Union im Rahmen des europäischen Grünen Deals sowie des Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2015¹⁸ und der rechtsverbindlichen Verpflichtung im Rahmen des EU-Klimagesetzes erforderlich ist, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % unter das Niveau von 1990 zu senken.

¹⁶ Schlussfolgerungen des Rates zu der Mitteilung über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt (16. Dezember 2019) (Dok. 15151/19). Abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/media/41860/st15151-en19.pdf> (auf Englisch).

¹⁷ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung (2020/2006(INL), abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0285_DE.html.

¹⁸ Von der EU am 5. Oktober 2016 ratifiziert; am 4. November 2016 in Kraft getreten.

- (13) Die Ausdehnung der Landwirtschaft verursacht fast 90 % der weltweiten Entwaldung, wobei mehr als die Hälfte des Waldverlusts durch die Umwandlung von Wäldern in Ackerflächen verursacht wird, während die Weidehaltung für fast 40 % des Waldverlusts verantwortlich ist¹⁹.
- (14) Die Union hat zwischen 1990 und 2008 ein Drittel der weltweit gehandelten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung stehen, eingeführt und verbraucht. In diesem Zeitraum war der Unionsverbrauch für 10 % der weltweiten Entwaldung im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder Dienstleistungen verantwortlich. Selbst wenn der relative Anteil des EU-Verbrauchs abnimmt, ist der EU-Verbrauch eine unverhältnismäßig große Triebfeder für die Entwaldung. Die Union sollte daher Maßnahmen ergreifen, um die weltweite Entwaldung und die Waldschädigung, die durch den Verbrauch bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse bedingt sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken, um so ihren Beitrag zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern sowie nachhaltige Erzeugungs- und Verbrauchsmuster in der Union und weltweit zu fördern. Um die größte Wirkung zu erzielen, sollte die Politik der Union darauf abzielen, Einfluss auf den gesamten Weltmarkt und nicht nur auf die Lieferketten der Union auszuüben. In diesem Zusammenhang sind Partnerschaften und eine effiziente internationale Zusammenarbeit mit Erzeuger- und Verbraucherländern von grundlegender Bedeutung.

¹⁹ Neue [Fernerkundungserhebung \(Remote Sensing Survey\)](#) der FAO vom 6. November 2021: - [FAO Remote Sensing Survey reveals tropical rainforests under pressure as agricultural expansion drives global deforestation](#). („FAO-Fernerkundungserhebung zeigt, dass tropische Regenwälder unter Druck stehen, da die Ausdehnung der Landwirtschaft die weltweite Entwaldung vorantreibt“).

- (14a) Die EU ist entschlossen, im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 37, dem zufolge ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden müssen, weltweit eine ehrgeizige Umwelt- und Klimapolitik zu fördern und umzusetzen. Im Rahmen der externen Dimension des europäischen Grünen Deals werden die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung der Bedeutung bestehender globaler Übereinkünfte, Verpflichtungen und Rahmen, die zur Verringerung der Entwaldung und Waldschädigung beitragen, Rechnung tragen, etwa dem Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder 2017-2030 und den darin festgelegten globalen Waldzielen, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und seinem Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020, dem globalen Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und seinen Biodiversitätszielen von Aichi und dem VN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung sowie dem multilateralen Rahmen zur Unterstützung der Bekämpfung der Ursachen von Entwaldung und Waldschädigung, etwa den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker.
- (15) Die Eindämmung der Entwaldung und der Waldschädigung ist ein wesentlicher Bestandteil der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs). Diese Verordnung sollte insbesondere dazu beitragen, die Ziele in den Bereichen Leben an Land (SDG 15), Klimaschutz (SDG 13), nachhaltig produzieren und konsumieren (SDG 12), kein Hunger (SDG 2) und Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3) zu erreichen. Die einschlägige Zielvorgabe 15.2, die Entwaldung bis 2020 zu stoppen, wurde nicht erreicht, was die Dringlichkeit ehrgeiziger und wirksamer Maßnahmen unterstreicht.

- (16) Diese Verordnung sollte auch der Erklärung von New York über Wälder²⁰ entsprechen, einer nicht rechtsverbindlichen politischen Erklärung, in der ein globaler Zeitplan für die Halbierung der natürlichen Waldverluste bis 2020 gebilligt und angestrebt wird, diese Verluste bis 2030 zu beenden. Die Erklärung wurde von Dutzenden Regierungen, vielen der größten Unternehmen der Welt und einflussreichen Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Indigenen-Organisationen gebilligt. Außerdem wurde der Privatsektor darin aufgefordert, das Ziel, die Entwaldung bei der Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen wie Palmöl, Soja, Papier und Rindfleisch bis spätestens 2020 zu beenden – ein Ziel, das nicht erreicht wurde. Die Verordnung sollte darüber hinaus einen Beitrag zum Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder 2017–2030²¹ leisten, dessen erstes globales Ziel (Global Forest Goal 1) darin besteht, den weltweiten Verlust an Waldflächen durch nachhaltige Waldbewirtschaftung, einschließlich Schutz, Wiederherstellung, Aufforstung und Wiederaufforstung, umzukehren und die Bemühungen zur Verhinderung der Waldschädigung und zur Steigerung des Beitrags der Wälder zum Klimawandel zu verstärken.
- (17) Diese Verordnung sollte auch auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Glasgow aus dem Jahr 2021 zu Wäldern und Landnutzung²² eingehen, in der anerkannt wird, dass die Verwirklichung unserer Ziele in den Bereichen Landnutzung, Klima, biologische Vielfalt und nachhaltige Entwicklung sowohl weltweit als auch auf nationaler Ebene weitere transformative Maßnahmen in den miteinander verknüpften Bereichen der nachhaltigen Erzeugung und des nachhaltigen Verbrauchs; Infrastrukturaufbau; Handel, Finanzen und Investitionen sowie Unterstützung für Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften erfordert; Die Unterzeichner betonten in dieser Erklärung ferner, dass sie ihre gemeinsamen Anstrengungen verstärken werden, um eine Handels- und Entwicklungspolitik auf internationaler und nationaler Ebene zu erleichtern und so die nachhaltige Entwicklung, die nachhaltige Rohstoffherzeugung und den nachhaltigen Verbrauch zu fördern, zum gegenseitigen Nutzen der Länder beizutragen und Entwaldung und Bodendegradation zu verhindern.

²⁰ <https://unfccc.int/news/new-york-declaration-on-forests>

²¹ https://www.un.org/esa/forests/wp-content/uploads/2016/12/UNSPF_AdvUnedited.pdf.

²² <https://ukcop26.org/glasgow-leaders-declaration-on-forests-and-land-use/>.

- (18) Als Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) setzt sich die Union für ein universelles, regelbasiertes, offenes, transparentes, berechenbares, inklusives, diskriminierungsfreies und gerechtes multilaterales Handelssystem im Rahmen der WTO sowie für eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik ein. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich daher sowohl auf in der Union hergestellte Rohstoffe und Erzeugnisse als auch auf in die Union eingeführte Rohstoffe und Erzeugnisse.
- (19) Diese Verordnung folgt auch der Mitteilung der Kommission zu einer offenen, nachhaltigen und entschlossenen Handelspolitik²³, in der festgestellt wird, dass die EU angesichts der neuen internen und externen Herausforderungen und insbesondere vor dem Hintergrund eines neuen, nachhaltigeren Wachstumsmodells im Sinne des europäischen Grünen Deals und der europäischen Digitalstrategie eine neue handelspolitische Strategie braucht, die ihre innen- und außenpolitischen Ziele unterstützt und entsprechend ihrer Zusage, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vollständig umzusetzen, eine größere Nachhaltigkeit fördert. Die Handelspolitik muss ihren vollen Beitrag zur Erholung von der COVID-19-Pandemie, zum ökologischen und digitalen Wandel der Wirtschaft und zum Aufbau eines widerstandsfähigeren Europas in der Welt leisten.
- (20) Diese Verordnung sollte andere Maßnahmen ergänzen, die in der Mitteilung der Kommission „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“²⁴ vorgeschlagen werden, insbesondere: 1) partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erzeugerländern, um sie bei der Bekämpfung der Ursachen der Entwaldung wie schwache Regierungsführung, unwirksame Rechtsdurchsetzung und Korruption zu unterstützen, und 2) verstärkte internationale Zusammenarbeit mit wichtigen Verbraucherländern, um die Annahme ähnlicher Maßnahmen zu fördern und so zu verhindern, dass Erzeugnisse aus Lieferketten, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf ihren Märkten in Verkehr gebracht werden.

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik (COM(2021) 66 final vom 18. Februar 2021).

²⁴ COM(2019) 352 final.

- (21) Die Kommission sollte weiterhin partnerschaftlich mit den Erzeugerländern und allgemein mit internationalen Organisationen und Gremien zusammenarbeiten und ihre Unterstützung und Anreize im Hinblick auf den Schutz der Wälder und den Übergang zu einer entwaldungsfreien Erzeugung verstärken und dabei die Rolle der indigenen Völker anerkennen, die Regierungsführung und die Landbesitzverhältnisse verbessern, die Rechtsdurchsetzung stärken und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, eine klimaresiliente Landwirtschaft, nachhaltige Intensivierung und Diversifizierung, Agro-Ökologie und Agro-Forstwirtschaft fördern. Dabei sollte sie die Rolle der indigenen Völker beim Schutz der Wälder anerkennen. Aufbauend auf den Erfahrungen und Erkenntnissen, die im Rahmen der bereits bestehenden Initiativen gewonnen wurden, sollten die Union und die Mitgliedstaaten partnerschaftlich mit den Erzeugerländern zusammenarbeiten, wenn diese das wünschen, um die vielfältigen Funktionen der Wälder zu nutzen, sie beim Übergang zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu unterstützen und globale Herausforderungen anzugehen und gleichzeitig den Bedürfnissen vor Ort Rechnung tragen und den Herausforderungen für Kleinbauern im Einklang mit der Mitteilung „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ Aufmerksamkeit schenken. Der Partnerschaftsansatz sollte den Erzeugerländern dabei helfen, Wälder zu schützen, wiederherzustellen und nachhaltig zu nutzen, und damit zum Ziel dieser Verordnung beitragen, Entwaldung und Waldschädigung zu verringern.
- (22) Eine weitere wichtige Maßnahme, die in der Mitteilung angekündigt wurde, ist die Einrichtung der EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung, Waldschädigung, Veränderungen der Bewaldungsdichte weltweit sowie die damit verbundenen Faktoren (im Folgenden „EU-Beobachtungsstelle“), die von der Kommission eingerichtet wurde, um Veränderungen in der weltweiten Waldbedeckung und den damit verbundenen Faktoren besser zu überwachen. Darüber hinaus wird die EU-Beobachtungsstelle auf der Grundlage bereits bestehender Überwachungsinstrumente, darunter Copernicus-Produkte, den Zugang zu Informationen über Lieferketten für öffentliche Einrichtungen, Verbraucher und Unternehmen erleichtern und leicht verständliche Daten und Informationen bereitstellen, sodass Entwaldung, Waldschädigung und Veränderungen der weltweiten Waldbedeckung mit der Nachfrage der EU nach Rohstoffen und Erzeugnissen bzw. dem Handel damit verknüpft werden. Die EU-Beobachtungsstelle wird daher die Durchführung dieser Verordnung direkt unterstützen, indem sie wissenschaftliche Erkenntnisse über die weltweite Entwaldung und Waldschädigung und den damit verbundenen Handel vorlegt. Die EU-Beobachtungsstelle wird eng mit einschlägigen internationalen Organisationen, Forschungsinstituten und Drittländern zusammenarbeiten.

- (23) Der bestehende EU-Rechtsrahmen konzentriert sich auf die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels und befasst sich nicht direkt mit der Entwaldung. Er besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen²⁵, und der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft²⁶. Beide Verordnungen wurden im Rahmen einer Eignungsprüfung bewertet, bei der festgestellt wurde, dass die Rechtsvorschriften zwar positive Auswirkungen auf die Politikgestaltung im Forstsektor hatten, dass die Ziele der beiden Verordnungen – die Eindämmung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels und die Verringerung des Verbrauchs von Holz aus illegalem Einschlag in der EU – jedoch nicht erreicht wurden²⁷, und es wurde der Schluss gezogen, dass der alleinige Schwerpunkt auf der Legalität des Holzes nicht ausreicht, um die gesetzten Ziele zu erreichen.
- (24) Die verfügbaren Berichte bestätigen, dass ein erheblicher Teil der derzeitigen Entwaldung nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Erzeugerlandes legal ist. In einem kürzlich veröffentlichten Bericht²⁸ wird geschätzt, dass zwischen 2013 und 2019 rund 30 % der Entwaldung, die für die kommerzielle Landwirtschaft in tropischen Ländern vorgenommen wurde, legal waren. Die verfügbaren Daten konzentrieren sich tendenziell auf Länder mit einer schwachen Regierungsführung (der weltweite Anteil der illegalen Entwaldung könnte geringer sein), liefern aber bereits eindeutige Daten, die darauf hindeuten, dass die im Erzeugerland legale Entwaldung die Wirksamkeit politischer Maßnahmen untergräbt.
- (25) In der Folgenabschätzung möglicher politischer Maßnahmen zur Bekämpfung der von der Union verursachten Entwaldung und Waldschädigung, in den Schlussfolgerungen des Rates und in der Entschließung des Europäischen Parlaments von 2020 wird eindeutig festgestellt, dass Entwaldung und Waldschädigung Leitkriterien für künftige Maßnahmen der Union sein müssen. Daher sollte sich der neue rechtliche Rahmen der Union sowohl mit der Legalität als auch mit der Frage befassen, ob die Erzeugung relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse entwaldungsfrei ist.

²⁵ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

²⁶ ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

²⁷ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/11630-Illegal-logging-evaluation-of-EU-rules-fitness-check-_de

²⁸ https://www.forest-trends.org/wp-content/uploads/2021/05/Illicit-Harvest-Complicit-Goods_rev.pdf.

- (26) Die Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ sollte weit genug gefasst sein, um sowohl die Entwaldung als auch die Waldschädigung abzudecken, Rechtsklarheit schaffen und auf der Grundlage quantitativer, objektiver und international anerkannter Daten messbar sein.
- (26a) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „landwirtschaftliche Nutzung“ die Nutzung von Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken bezeichnen. Die Kommission sollte Leitlinien ausarbeiten, um die Auslegung dieser Begriffsbestimmung zu präzisieren, insbesondere in Bezug auf Situationen, in denen Wälder in Flächen umgewandelt werden, deren Zweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist.
- (27) Die Verordnung sollte auf jene Rohstoffe Anwendung finden, deren Verbrauch in der Union für die weltweite Entwaldung und Waldschädigung am relevantesten ist und für die eine politische Intervention der Union den größten Nutzen je Handelseinheit bringen könnte. Im Rahmen der Studie zur Unterstützung der Folgenabschätzung wurde eine umfassende Auswertung der wissenschaftlichen Literatur, insbesondere der Primärquellen zur Schätzung der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die weltweite Entwaldung und die Verknüpfung dieses Fußabdrucks mit bestimmten Rohstoffen, durchgeführt und durch umfassende Konsultationen mit Interessenträgern abgeglichen. Dieses Verfahren lieferte eine erste Liste von acht Rohstoffen. Holz wurde direkt in den Anwendungsbereich einbezogen, da es bereits durch die Holzverordnung abgedeckt war. Die Liste der Rohstoffe wurde dann mithilfe einer Effizienzanalyse in der Folgenabschätzung weiter verkleinert. In dieser Effizienzanalyse wurden die mit dem Verbrauch in der EU verbundenen Hektar Entwaldung, wie in einem kürzlich veröffentlichten Forschungsbericht²⁹ geschätzt, für jeden dieser Rohstoffe mit ihrem durchschnittlichen Wert der EU-Einfuhren verglichen. Laut dem für die Effizienzanalyse herangezogenen Forschungsbericht entfällt der größte Anteil der von der EU verursachten Entwaldung auch sechs der insgesamt acht in diesem Forschungsbericht analysierten Rohstoffe: Palmöl (33,95 %), Soja (32,83 %), Holz (8,62 %), Kakao (7,54 %), Kaffee (7,01 %) und Rindfleisch (5,01 %).

29 Pendrill F., Persson U. M., Kastner, T. 2020.

- (27a) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden, muss sichergestellt werden, dass Futtermittel für Tiere, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, nicht zu Entwaldung führen. Daher sollten Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder aus dem Unionsmarkt ausführen, welche Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, die ihrerseits andere relevante Rohstoffe enthalten oder unter Verwendung anderer relevanter Rohstoffe hergestellt wurden, im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht sicherstellen, dass die Futtermittel aus entwaldungsfreien Lieferketten stammen. In diesem Fall sollten sich die Geolokalisierungsanforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d auf die geografische Lage der einzelnen Betriebe bzw. Orte beschränken, an denen die Rinder aufgezogen wurden, und es sollten keine Geolokalisierungsinformationen für die Futtermittel selbst eingeholt werden. Unterlagen die Futtermittel bereits in einem früheren Schritt der Lieferkette der Sorgfaltspflicht, könnte der Nachweis, dass sie aus entwaldungsfreien Lieferketten stammen, darin bestehen, dass die betreffenden Rechnungen aufbewahrt werden und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können. Der Nachweis sollte die Lebensdauer der Tiere bis zu einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren abdecken. Die Kommission sollte Leitlinien zu diesem Punkt ausarbeiten.
- (28) Im Hinblick darauf, dass die Verwendung von rezyklierten relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen gefördert werden sollte und dass die Aufnahme solcher Rohstoffe und Erzeugnisse in den Anwendungsbereich dieser Verordnung den Marktteilnehmern einen unangemessenen Aufwand zumuten würde, sollten gebrauchte Rohstoffe und Erzeugnisse, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben und andernfalls als Abfall entsorgt würden, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (29) Mit dieser Verordnung sollten Verpflichtungen in Bezug auf relevante Rohstoffe und Erzeugnisse festgelegt werden, um Entwaldung und Waldschädigung wirksam zu bekämpfen und entwaldungsfreie Lieferketten zu fördern.
- (30) Viele internationale Organisationen und Gremien (z. B. die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Übereinkommen von Paris, die Internationale Union für die Erhaltung der Natur, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt) haben im Bereich der Entwaldung und Waldschädigung gearbeitet, und die Begriffsbestimmungen in dieser Verordnung stützen sich auf diese Arbeit.

- (30a) In dieser Verordnung muss auch das Problem der Waldschädigung behandelt werden. Die Bestimmung des Begriffs „Waldschädigung“ sollte auf international vereinbarten Begrifflichkeiten beruhen, wobei sicherzustellen ist, dass die damit verbundenen Verpflichtungen von den Marktteilnehmern und den zuständigen Behörden leicht umgesetzt werden können. Die genannten Verpflichtungen sollten operativ messbar und überprüfbar sowie klar und eindeutig sein, um für Rechtssicherheit zu sorgen. Vor diesem Hintergrund sollte die vorliegende Verordnung auf die wichtigsten Elemente der Waldschädigung ausgerichtet sein, die messbar und überprüfbar und – gestützt auf die aktuellsten wissenschaftlichen Daten – für die Vermeidung von Auswirkungen auf die Umwelt besonders relevant sind. Zu diesem Zweck sollte es bei der Begriffsbestimmung zunächst und für einen begrenzten Zeitraum – ausgehend von international vereinbarten, von der FAO definierten Konzepten – in erster Linie um strukturelle Veränderungen der Bewaldungsdichte in Form der Umwandlung von Primärwäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen gehen. Die Bestimmung des Begriffs „Waldschädigung“ sollte gemäß Artikel 32 überprüft werden, um zu bewerten, ob sie mit Blick auf die Ursachen der Waldschädigung und auf Waldökosysteme weltweit auf einen breiteren Anwendungsbereich ausgeweitet werden könnte, um den Umweltzielen dieser Verordnung größere Geltung zu verschaffen, wobei die im Rahmen internationaler Beratungen zu diesem Thema erzielten Fortschritte ebenso berücksichtigt werden müssen wie die Vielfalt der Waldökosysteme und der forstwirtschaftlichen Praktiken weltweit. Die genannte Überprüfung sollte auf der Grundlage einer eingehenden Analyse, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls nach Konsultation einschlägiger Interessenträger, internationaler Organisationen und der Wissenschaftsgemeinschaft erfolgen.
- (31) Es sollte ein Stichtag festgelegt werden, der als Grundlage für die Bewertung dient, ob die betreffenden Flächen Entwaldung oder Waldschädigung erfahren haben, was bedeutet, dass keine Erzeugnisse, die unter diese Verordnung fallen, auf den Unionsmarkt gelangen oder ausgeführt werden dürfen, wenn sie nach diesem Stichtag auf Flächen erzeugt wurden, die von Entwaldung oder Waldschädigung betroffen sind. Der Stichtag sollte eine angemessene Überprüfung und Überwachung zulassen und bestehenden internationalen Verpflichtungen wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung und der New Yorker Erklärung entsprechen, um die Wahrscheinlichkeit einer plötzlichen Unterbrechung der Lieferketten zu minimieren und gleichzeitig jeden Anreiz zur Beschleunigung von Tätigkeiten, die zu Entwaldung und Waldschädigung führen, im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Verordnung zu beseitigen.

- (32) Um den Beitrag der Union zur Eindämmung der Entwaldung und Waldschädigung zu verstärken und sicherzustellen, dass Erzeugnisse aus Lieferketten in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden, sollten relevante Erzeugnisse nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden, es sei denn, sie sind entwaldungsfrei und wurden im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt. Um zu bestätigen, dass dies der Fall ist, sollte ihnen stets eine Sorgfaltserklärung beigelegt werden.
- (33) Auf der Grundlage eines systemischen Ansatzes sollten die Marktteilnehmer geeignete Maßnahmen einleiten, um sicherzustellen, dass die relevanten Erzeugnisse, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, den Entwaldungs- und Legalitätsanforderungen dieser Verordnung genügen. Zu diesem Zweck sollten die Marktteilnehmer Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht schaffen und umsetzen. Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte drei Elemente umfassen: Informationsanforderungen, Risikobewertung und Maßnahmen zur Risikominderung. Die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten so gestaltet sein, dass sie den Zugang zu Informationen über die Quellen und Lieferanten der Rohstoffe und Erzeugnisse, die in der Union in Verkehr gebracht werden, ermöglichen, einschließlich Informationen, die belegen, dass keine Entwaldung oder Waldschädigung vorliegt und dass die Legalitätsanforderungen erfüllt sind, unter anderem durch Ermittlung des Erzeugerlandes und -gebiets, einschließlich der Koordinaten der Geolokalisierung relevanter Grundstücke. Für diese Koordinaten der Geolokalisierung, die auf Zeitplanung, Ortung und/oder Erdbeobachtung beruhen, könnten Weltraumdaten und -dienste genutzt werden, die im Rahmen des Weltraumprogramms der Union (EGNOS/Galileo und Copernicus) bereitgestellt werden. Die Marktteilnehmer sollten auf der Grundlage dieser Informationen eine Risikobewertung vornehmen. Wird ein Risiko festgestellt, sollten die Marktteilnehmer dieses Risiko mindern, um kein oder ein vernachlässigbares Risiko zu erreichen. Erst nach Abschluss der erforderlichen Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und der Feststellung, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass das relevante Erzeugnis dieser Verordnung nicht entspricht, sollte der Marktteilnehmer das relevante Erzeugnis in der Union in Verkehr bringen oder ausführen dürfen.

- (34) Die Marktteilnehmer sollten die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Erzeugnisse, die sie in der Union in Verkehr bringen oder ausführen wollen, förmlich übernehmen, indem sie Sorgfaltserklärungen zur Verfügung stellen. In dieser Verordnung sollte ein Muster für solche Erklärungen vorgesehen werden. Dies dürfte die Durchsetzung dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden und Gerichte erleichtern und die Einhaltung durch die Marktteilnehmer verbessern.
- (35) Um bewährte Verfahren anzuerkennen, können Zertifizierungssysteme oder andere von Dritten überprüfte Systeme im Rahmen des Risikobewertungsverfahrens verwendet werden; diese sollten jedoch die Verantwortung des Marktteilnehmers in Bezug auf die Sorgfaltspflicht nicht ersetzen.
- (36) Die Händler sollten dafür verantwortlich sein, Informationen zu sammeln und aufzubewahren, um für Transparenz in Bezug auf die Lieferkette der relevanten Erzeugnisse, die sie auf dem Markt bereitstellen, zu sorgen. Große Händler, die keine kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind, haben erheblichen Einfluss auf die Lieferketten und spielen eine wichtige Rolle dabei sicherzustellen, dass diese entwaldungsfrei sind; daher sollten sie vor der Bereitstellung relevanter Erzeugnisse auf dem Markt sicherstellen, dass die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht in einer Weise ausgeübt haben, die den einschlägigen Anforderungen entspricht, einschließlich der Anforderung, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde.
- (37) Um die Transparenz zu fördern und die Durchsetzung zu erleichtern, sollten Marktteilnehmer, die nicht in die Kategorien KMU, Kleinstunternehmen oder natürliche Personen fallen, jährlich öffentlich über ihre Sorgfaltspflichtregelung Bericht erstatten, einschließlich der zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingeleiteten Maßnahmen.
- (38) Das Bestehen dieser Verordnung sollte die Anwendung anderer EU-Rechtsinstrumente, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, nicht ausschließen und sollte etwaige andere Sorgfaltspflichten in den Rechtsvorschriften der Union zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Menschenrechte und die Auswirkungen auf die Umwelt ergänzen. Sehen solche anderen EU-Rechtsakte spezifischere Bestimmungen vor oder fügen sie Anforderungen zu den Bestimmungen dieser Verordnung hinzu, so sollten diese Bestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Verordnung angewandt werden. Darüber hinaus sollten in Fällen, in denen diese Verordnung spezifischere Bestimmungen enthält, diese nicht so ausgelegt werden, dass die wirksame Anwendung anderer EU-Rechtsinstrumente über die Sorgfaltspflicht oder die Verwirklichung ihres allgemeinen Ziels untergraben wird.

- (39) Marktteilnehmer, die in den Anwendungsbereich anderer EU-Rechtsinstrumente fallen, in denen Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt festgelegt sind, sollten in der Lage sein, die Berichterstattungspflichten gemäß dieser Verordnung zu erfüllen, indem sie die erforderlichen Informationen in die Berichterstattung im Rahmen des anderen EU-Rechtsinstruments aufnehmen.
- (40) Die Verantwortung für die Durchsetzung dieser Verordnung sollte bei den Mitgliedstaaten liegen, und ihre zuständigen Behörden sollten die Aufgabe haben, sicherzustellen, dass die Verordnung voll und ganz eingehalten wird. Eine einheitliche Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf relevante Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, kann nur durch einen systematischen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, den Zollbehörden und der Kommission erreicht werden.
- (41) Die wirksame und effiziente Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung ist für die Verwirklichung ihrer Ziele von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein Informationssystem einrichten und verwalten, das die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden bei der Vorlage und beim Zugang zu den erforderlichen Informationen über die in Verkehr gebrachten relevanten Erzeugnisse unterstützt. Die Marktteilnehmer sollten die Sorgfaltserklärungen an das Informationssystem übermitteln. Das Informationssystem sollte den zuständigen Behörden und den Zollbehörden zugänglich sein, um diesen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern. Das Informationssystem sollte auch für eine breitere Öffentlichkeit zugänglich sein, wobei die anonymisierten Daten im Einklang mit der Politik der Union für offene Daten in einem offenen und maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden sollten.

- (42) Im Hinblick auf die relevanten Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, werden die zuständigen Behörden damit beauftragt, zu überprüfen, ob die relevanten Erzeugnisse den Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung entsprechen, während die Aufgabe des Zolls darin besteht sicherzustellen, dass gegebenenfalls in der Zollanmeldung auf eine Sorgfaltserklärung verwiesen wird, und zusätzlich ab dem Zeitpunkt, an dem die elektronische Schnittstelle für den Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden eingerichtet wurde, den Status der Sorgfaltserklärung zu überprüfen, nachdem die zuständigen Behörden eine erste Risikoanalyse im Informationssystem durchgeführt und entsprechend gehandelt haben (d. h. einen Rohstoff oder ein Erzeugnis ausgesetzt oder abgelehnt haben, wenn der Status im Informationssystem dies verlangt). Mit dieser spezifischen Organisation der Kontrollen wird die Anwendung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/1020 in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung der vorliegenden Verordnung rückgängig gemacht.
- (43) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass stets angemessene finanzielle Mittel für die angemessene Ausstattung der zuständigen Behörden mit Ressourcen und Personal bereitstehen. Mit wirksamen Kontrollen ist ein hoher Ressourcenbedarf verbunden, und es sollten stabile Ressourcen in einer Höhe zur Verfügung gestellt werden, die den Durchsetzungserfordernissen zu jedem beliebigen Zeitpunkt entspricht. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die öffentlichen Finanzmittel durch Rückforderung der Kosten von den jeweiligen Marktteilnehmern zu ergänzen, die bei der Durchführung der Kontrollen im Zusammenhang mit relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen entstehen, deren Nichtkonformität festgestellt wurde.
- (44) Diese Verordnung lässt andere Rechtsvorschriften der Union über Waren und Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, unberührt, insbesondere die Bestimmungen des Zollkodex der Union in Bezug auf die Befugnisse der Zollbehörden und die Zollkontrollen. Einführer sollten daran erinnert werden, dass die Artikel 220, 254, 256, 257 und 258 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorsehen, dass auf den Unionsmarkt gelangende Produkte, die eine weitere Verarbeitung erfordern, in das entsprechende Zollverfahren überführt werden, das eine solche Verarbeitung ermöglicht. Grundsätzlich sollte die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr nicht als Nachweis für die Konformität mit dem Recht der Union gelten, weil diese Überlassung nicht zwangsläufig eine vollständige Konformitätskontrolle umfasst.

- (45) Um den Prozess der Kontrolle relevanter Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, zu optimieren und zu entlasten, müssen elektronische Schnittstellen eingerichtet werden, die eine automatische Datenübertragung zwischen den Zollsystemen und dem Informationssystem der zuständigen Behörden ermöglichen. Die zentrale Anlaufstelle der Union (EU Single Window) für den Zoll ist der natürliche Kandidat für die Unterstützung solcher Datenübermittlungen. Die Schnittstellen sollten in hohem Maße automatisiert und benutzerfreundlich sein, und der zusätzliche Aufwand für die Zollbehörden sollte begrenzt werden. Darüber hinaus ist es angesichts der begrenzten Unterschiede zwischen den in der Zollanmeldung und den in der Sorgfaltserklärung anzugebenden Daten angemessen, auch einen „Business-to-Government-Ansatz“ vorzuschlagen, bei dem Händler und Wirtschaftsbeteiligte die Sorgfaltserklärung für relevante Erzeugnisse über eine nationale zentrale Anlaufstelle dem Zoll zur Verfügung stellen und diese Erklärung automatisch an das von den zuständigen Behörden verwendete Informationssystem übermittelt wird. Die Zollbehörden und die zuständigen Behörden sollten zur Festlegung der zu übermittelnden Daten und sonstiger technischer Anforderungen beitragen.
- (46) Das Risiko, dass nicht konforme Erzeugnisse in der Union in Verkehr gebracht werden, hängt von den jeweiligen Rohstoffen und Erzeugnissen sowie von ihrem Ursprungsland und ihrer Erzeugung ab. Marktteilnehmer, die Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene beziehen, die ein geringes Risiko aufweisen, dass der Anbau, die Ernte oder die Erzeugung relevanter Rohstoffe dort unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt, sollten weniger Verpflichtungen unterliegen, wodurch die Befolgungskosten und der Verwaltungsaufwand verringert werden. Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene mit hohem Risiko sollten einer verstärkten Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen.

(47) Aus diesem Grund sollte die Kommission das Risiko der Entwaldung und Waldschädigung in einem Land oder dessen Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene anhand einer Reihe von Kriterien bewerten, die sowohl quantitative, objektive und international anerkannte Daten als auch Hinweise darauf berücksichtigen, dass sich die Länder aktiv für die Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung einsetzen. Diese Benchmarking-Informationen sollten es den Marktteilnehmern in der Union erleichtern, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, den zuständigen Behörden die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften erleichtern und gleichzeitig den Erzeugerländern einen Anreiz bieten, die Nachhaltigkeit ihrer landwirtschaftlichen Produktionssysteme zu verbessern und ihre Auswirkungen auf die Entwaldung zu verringern. Dies dürfte dabei helfen, die Lieferketten transparenter und nachhaltiger zu gestalten. Dieses Benchmarking-System sollte auf einer dreistufigen Klassifizierung von Ländern beruhen, die als Länder mit geringem, normalem oder hohem Risiko eingestuft werden. Um für angemessene Transparenz und Klarheit zu sorgen, sollte die Kommission insbesondere die für das Benchmarking-System verwendeten Daten, die Gründe für die vorgeschlagene Änderung der Einstufung und die Antwort des betreffenden Landes öffentlich zugänglich machen. Bei relevanten Erzeugnissen aus Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene mit geringem Risiko sollte es den Marktteilnehmern gestattet sein, eine vereinfachte Sorgfaltsprüfung anzuwenden, während die zuständigen Behörden verpflichtet werden sollten, die relevanten Erzeugnisse aus Ländern mit hohem Risiko oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene verstärkt zu kontrollieren. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um festzulegen, welche Länder oder Hoheitsgebiete dieser Länder auf subnationaler Ebene ein geringes oder hohes Risiko in Bezug auf die Erzeugung von relevanten Erzeugnissen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, aufweisen.

- (48) Die zuständigen Behörden sollten im Rahmen regelmäßiger Kontrollen der Marktteilnehmer und Händler überprüfen, dass diese die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen tatsächlich einhalten. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden Kontrollen vornehmen, wenn ihnen relevante Informationen, einschließlich begründeter Bedenken Dritter, vorliegen, und diese Kontrollen sollten sich auf diese Informationen stützen. Die Ermittlung der durchzuführenden Kontrollen sollte auf einem risikobasierten Ansatz für alle Erzeugnisse unabhängig von ihrem Ursprungsland beruhen. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden verpflichtet sein, bei relevanten Erzeugnissen aus Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene mit normalem Risiko mindestens einen bestimmten Prozentsatz der Marktteilnehmer und Händler sowie bei relevanten Erzeugnissen aus Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene mit einem hohen Risiko einen höheren Mindestprozentsatz zu kontrollieren. Bei der ersten Überprüfung der Verordnung sollten quantifizierte Ziele für die von den zuständigen Behörden durchzuführenden jährlichen Kontrollen bewertet und festgelegt werden, die geeignet sind, die Durchsetzung der Verordnung und eine harmonisierte Herangehensweise in der gesamten Union sicherzustellen. Ferner sollte die Kommission Leitlinien für Berechnungsmethoden in Bezug auf diese quantifizierten Ziele ausarbeiten.
- (49) Die Kontrollen der Marktteilnehmer und Händler durch die zuständigen Behörden sollten sich auf die Sorgfaltspflichtregelungen und die Übereinstimmung der relevanten Erzeugnisse mit den Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken. Die Kontrollen sollten auf einem risikobasierten Kontrollplan beruhen. Der Plan sollte Risikokriterien enthalten, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, eine Risikoanalyse der von Marktteilnehmern und Händlern eingereichten Sorgfaltserklärungen durchzuführen. Die Risikokriterien sollten dem Risiko der Entwaldung im Zusammenhang mit relevanten Rohstoffen im Erzeugerland, der bisherigen Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler sowie allen anderen einschlägigen Informationen, die den zuständigen Behörden vorliegen, Rechnung tragen. Die Risikoanalyse von Sorgfaltserklärungen sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Identität der Marktteilnehmer, Händler und relevanten Erzeugnisse zu überprüfen, und sollte mithilfe elektronischer Datenverarbeitungstechniken im Informationssystem, in dem die Sorgfaltserklärungen gesammelt werden, durchgeführt werden.

- (50) Ergibt die Risikoanalyse der Sorgfaltserklärungen ein hohes Risiko der Nichtkonformität bestimmter relevanter Erzeugnisse, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt zu verhindern. Falls solche relevanten Erzeugnisse auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, sollten die zuständigen Behörden die Zollbehörden ersuchen, die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr auszusetzen, damit die zuständigen Behörden die erforderlichen Kontrollen durchführen können. Ein solches Ersuchen sollte über das Schnittstellensystem zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden übermittelt werden. Die Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt, der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr sollte auf drei Arbeitstage begrenzt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden benötigen mehr Zeit, um die Übereinstimmung der betreffenden Waren und Erzeugnisse mit dieser Verordnung zu prüfen. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden zusätzliche vorläufige Maßnahmen ergreifen, um den Aussetzungszeitraum um zusätzliche Zeiträume von drei Arbeitstagen zu verlängern, oder eine solche Verlängerung bei den Zollbehörden beantragen, falls relevante Erzeugnisse auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen.
- (51) Die Kontrollpläne sollten regelmäßig unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung aktualisiert werden. Marktteilnehmer, die durchgehend die Einhaltung der Vorschriften nachweisen können, sollten weniger häufig kontrolliert werden.
- (52) Um die Durchführung und wirksame Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten befugt sein, nicht konforme Erzeugnisse zurückzunehmen und zurückzurufen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie sollten außerdem sicherstellen, dass Verstöße gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler mit angemessenen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden.
- (52a) Entscheidend wird sein, dass in den Mitgliedstaaten ausreichende Ressourcen und Kapazitäten zur Verfügung stehen, sodass sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen können, um ihre wirksame Anwendung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten über die nationalen Ressourcen hinaus so weit wie möglich die Unterstützungsangebote und -möglichkeiten nutzen, die auf Unionsebene und durch andere Mittel, einschließlich Kohäsionsfonds und Instrumenten zum Kapazitätsaufbau, insbesondere im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung, zur Verfügung stehen.

- (53) Angesichts des internationalen Charakters der Entwaldung, der Waldschädigung und des damit verbundenen Handels sollten die zuständigen Behörden untereinander, mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, mit der Kommission sowie mit den Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammenarbeiten. Die zuständigen Behörden sollten auch mit denjenigen Behörden zusammenarbeiten, die für die Überwachung und Durchsetzung anderer EU-Rechtsinstrumente zuständig sind, in denen Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt festgelegt sind.
- (53a) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Ferner sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 1 EUV verpflichtet, die erforderlichen Rechtsbehelfe bereitzustellen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Öffentlichkeit, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, die begründete Bedenken gemäß Artikel 29 geltend machen, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (das „Übereinkommen von Aarhus“) Zugang zur Justiz erhält.
- (54) Diese Verordnung befasst sich zwar mit der Entwaldung und der Waldschädigung, wie in der Mitteilung „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ von 2019 vorgesehen, der Schutz der Wälder sollte jedoch nicht zur Umwandlung oder Schädigung anderer natürlicher Ökosysteme führen. Ökosysteme wie Feuchtgebiete, Savannen und Torfgebiete sind für die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels sowie für weitere Ziele für nachhaltige Entwicklung von großer Bedeutung, und ihrer Umwandlung oder Schädigung ist dringend besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten prüfen, ob es notwendig und machbar ist, den Anwendungsbereich auf andere Ökosysteme und auf weitere Rohstoffe auszuweiten. Gleichzeitig sollte die Kommission auch eine Überprüfung der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten relevanten Erzeugnisse vornehmen.
- (55) (gestrichen)

- (56) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 ist das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag auf dem Unionsmarkt verboten. Sie sieht vor, dass Marktteilnehmer, die Holz erstmals in Verkehr bringen, die gebotene Sorgfalt walten lassen müssen und dass Händler Aufzeichnungen über ihre Lieferanten und Kunden führen müssen. Die vorliegende Verordnung sollte die Verpflichtung beibehalten, die Legalität der einschlägigen Erzeugnisse, einschließlich Holz und Holzzeugnissen, die in der Union in Verkehr gebracht werden, sicherzustellen und sie durch die Anforderung der Nachhaltigkeit zu ergänzen. Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und die dazugehörige Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission werden daher durch die vorliegende Verordnung gegenstandslos und sollten aufgehoben werden. Holz und Holzzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 sind die Entsprechung von Holz und Holzzeugnissen gemäß Anhang I, die gemäß dieser Verordnung Holz enthalten oder unter dessen Verwendung hergestellt wurden.
- (57) In der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sind Verfahren der Union für die Umsetzung eines FLEGT-Genehmigungssystems durch bilaterale freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPA) mit Holz erzeugenden Ländern festgelegt. Um die von der Europäischen Union eingegangenen bilateralen Verpflichtungen zu erfüllen und die Fortschritte zu erhalten, die mit Partnerländern erzielt wurden, die über ein funktionierendes System verfügen (FLEGT-Genehmigungsstadium), sollte diese Verordnung eine Bestimmung enthalten, nach der Holz und Holzzeugnisse, für die eine FLEGT-Genehmigung erteilt wurde, die Legalitätsanforderung im Rahmen dieser Verordnung erfüllen.
- (58) Diese Verordnung befasst sich zwar mit der Entwaldung und der Waldschädigung, wie in der Mitteilung „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ von 2019 vorgesehen, der Schutz der Wälder sollte jedoch nicht zur Umwandlung oder Schädigung anderer natürlicher Ökosysteme führen. Ökosysteme wie Feuchtgebiete, Savannen und Torfgebiete sind für die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels sowie für weitere Ziele für nachhaltige Entwicklung von großer Bedeutung, und ihrer Umwandlung oder Schädigung ist dringend besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Daher sollte innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung geprüft werden, ob es notwendig und machbar ist, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf andere Ökosysteme als Wälder auszuweiten.

- (59) Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung notwendig, geschieht dies im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung fällt unter die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ bzw. die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹.
- (60) Da das Ziel dieser Verordnung – der Kampf gegen illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel durch die Verringerung des Anteils des EU-Verbrauchs – von den Mitgliedstaaten allein nicht verwirklicht werden kann und daher wegen seines Umfangs auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (61) Die Marktteilnehmer, die Händler und die zuständigen Behörden sollten über einen angemessenen Zeitraum verfügen, um sich auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung vorbereiten zu können –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

³⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

19. Diese Verordnung enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie für die Ausfuhr aus dem Unionsmarkt von Erzeugnissen gemäß Anhang I, die Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Soja oder Holz enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, um
- a) den Beitrag der Union zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren;
 - b) den Beitrag der Europäischen Union zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern.
20. Unbeschadet des Artikels 35 Absatz 3 gilt die Verordnung nicht für Erzeugnisse gemäß Anhang I, die vor dem in Artikel 36 Absatz 1 festgelegten Datum hergestellt wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 0. „relevante Rohstoffe“ Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Soja und Holz;
- 0a. „relevante Erzeugnisse“ Erzeugnisse gemäß Anhang I, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden;
- 1. „Entwaldung“ die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht;

2. „Wald“ Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Beschirmung von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, ausgenommen Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden;
- 2a. „landwirtschaftliche Nutzung“ die Nutzung einer Fläche für landwirtschaftliche Zwecke, einschließlich landwirtschaftlicher Plantagen, Weidehaltung und stillgelegter Flächen;
3. „landwirtschaftliche Plantagen“ Baumbestände in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen wie Obstbaumplantagen, Ölpalmenplantagen oder Olivenplantagen und in agroforstwirtschaftlichen Systemen, wenn Kulturen unter Bäumen angebaut werden. Dazu gehören alle Plantagen der relevanten Rohstoffe außer Holz. Landwirtschaftliche Plantagen sind von der Bestimmung des Begriffs „Wald“ ausgenommen;
4. „Plantagenwald“ einen intensiv bewirtschafteten, durch Pflanzung entstandenen Wald, der bei reifer Bepflanzung und reifem Bestand alle der folgenden Kriterien erfüllt: ein oder zwei Arten, einheitliche Altersklasse und regelmäßige Baumabstände. Dazu zählen Plantagen mit Kurzumtrieb für die Holz-, Faser- und Energiegewinnung, aber keine Wälder, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen gepflanzt wurden, und keine durch Anpflanzen oder Aussaat angelegten Wälder, die bei reifem Bestand sich natürlich verjüngenden Wäldern ähnlich sind oder sein werden;
5. „durch Pflanzung entstandener Wald“ einen Wald, dessen Bäume überwiegend angepflanzt und/oder absichtlich ausgesät wurden, sofern die durch Anpflanzung oder Aussaat entstandenen Bäume bei Reife voraussichtlich mehr als fünfzig Prozent des Holzbestands ausmachen werden; dazu zählt auch Ausschlag von Bäumen, deren Bestand ursprünglich auf Anpflanzen oder Aussaat zurückzuführen ist;
6. „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Bewaldungsdichte in Form der Umwandlung von Primärwäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen;
- 6a. „Primärwald“ sich natürlich regenerierende bewaldete Flächen mit einheimischen Baumarten, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Eingriffe gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind;

- 6b. „sonstige bewaldete Flächen“ nicht als „Wald“ eingestufte Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Beschirmung von 5 bis 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder Flächen, die zu über 10 % mit Sträuchern, Büschen und Bäumen bewachsen sind, ausgenommen Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden;
7. (gestrichen)
8. „entwaldungsfrei“ die Tatsache,
- a) dass die relevanten Erzeugnisse relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, welche auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2021 nicht entwaldet wurden, und
 - b) im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist;
9. „erzeugt“ auf dem betreffenden Grundstück angebaut, geerntet, aufgezogen oder gewonnen;
10. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt;
11. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;
- 11a. „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ zum Zweck der Verarbeitung oder zum Vertrieb an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Unternehmen des Betreibers oder Marktteilnehmers selbst;
 - 11b. „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten;

12. „Marktteilnehmer“ jede Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder aus dem Unionsmarkt ausführt;
13. „Händler“ jede Person in der Lieferkette, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt bereitstellt;
14. „Ursprungsland“ ein Land oder Gebiet im Sinne des Artikels 60 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³²;
15. „Erzeugerland“ das Land oder Gebiet, in dem der relevante Rohstoff erzeugt wurden;
16. „vernachlässigbares Risiko“ ein Risikoniveau, bei dem nach einer vollständigen Bewertung sowohl der produktspezifischen als auch der allgemeinen Informationen über die Einhaltung von Artikel 3 Buchstaben a und b durch relevante Erzeugnisse kein Anlass zur Besorgnis besteht, dass die relevanten Erzeugnisse diese Artikel nicht einhalten könnten;
- 16b. „in der Union niedergelassene Person“
 - a) eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in der Union hat;
 - b) eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung in der Union hat;
17. „Bevollmächtigter“ jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die gemäß Artikel 5 vom Marktteilnehmer oder vom Händler schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung seiner aus dieser Verordnung resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen;
18. „nichtkonforme Erzeugnisse“ relevante Erzeugnisse, die die Anforderungen des Artikels 3 nicht erfüllen;

³² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

19. „Grundstück“ ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen;
20. „KMU“ Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU³³;
21. „begründete Bedenken“ eine begründete Behauptung auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen über die Nichteinhaltung dieser Verordnung, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörden erfordern kann;
22. „zuständige Behörden“ die nach Artikel 13 Absatz 1 benannten Behörden;
23. „Zollbehörden“ die Zollbehörden gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
- 23a. „Zollgebiet“ das Gebiet gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
- 23b. „Drittland“ ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union;
24. „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ das Verfahren gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
25. „Ausfuhr“ das Verfahren gemäß Artikel 269 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
26. „relevante Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen“ relevante Erzeugnisse aus Drittländern, die in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden und für das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt bestimmt sind und nicht für private Zwecke oder den privaten Verbrauch im Zollgebiet der Union bestimmt sind;

³³ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

27. „relevante Erzeugnisse, die den Unionsmarkt verlassen“ relevante Erzeugnisse, die in das Zollverfahren zur Ausfuhr übergeführt werden;
28. „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“ die im Erzeugerland geltenden Vorschriften zum rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets in Bezug auf Landnutzungsrechte, Umweltschutz, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Rechte Dritter, Arbeitnehmerrechte und völkerrechtlich geschützte Menschenrechte, einschließlich der in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker enthaltenen, sowie einschlägige Steuer-, Antikorruptions-, Handels- und Zollvorschriften gemäß dem im Erzeugerland geltenden rechtlichen Rahmen;
29. „Geolokalisierung“ die geografische Lage eines Grundstücks, die durch Breiten- und Längenkoordinaten, die mindestens einem Breiten- und Längepunkt entsprechen, und mit mindestens sechs Dezimalstellen beschrieben wird. Bei anderen relevanten Rohstoffen als Rindern ist bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar die geografische Lage unter Verwendung ausreichender Breiten- und Längepunkte anzugeben, um den Umriss des Grundstücks zu beschreiben.

Artikel 3

Verbot

Relevante Erzeugnisse dürfen nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie sind entwaldungsfrei,
- b) die relevanten Rohstoffe wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt und
- c) sie sind Gegenstand einer Sorgfaltserklärung.

Kapitel 2

Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler

Artikel 4

Verpflichtungen der Marktteilnehmer

- (1) Die Marktteilnehmer müssen die gemäß Artikel 8 gebotene Sorgfalt walten lassen, bevor sie relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder aus dem Unionsmarkt ausführen, um sicherzustellen, dass diese mit Artikel 3 Buchstaben a und b im Einklang stehen.
- (2) Ohne vorherige Vorlage einer Sorgfaltserklärung dürfen Marktteilnehmer keine relevanten Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder ausführen. Marktteilnehmer, die aufgrund der in Artikel 8 beschriebenen Sorgfaltspflichtregelung zu dem Schluss gekommen sind, dass die relevanten Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung genügen, übermitteln den zuständigen Behörden vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt oder vor der Ausfuhr der relevanten Erzeugnisse über das Informationssystem gemäß Artikel 31 eine Sorgfaltserklärung. Eine solche Erklärung bestätigt, dass eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt wurde und kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, und enthält die in Anhang II für die relevanten Erzeugnisse aufgeführten Informationen.
- (3) Mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung an die zuständigen Behörden übernimmt der Marktteilnehmer die Verantwortung für die Konformität der relevanten Erzeugnisse mit den Anforderungen dieser Verordnung. Die Marktteilnehmer bewahren die Sorgfaltserklärungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erklärung über das Informationssystem gemäß Artikel 31 übermittelt wurde, auf.
- (4) (gestrichen)

- (5) Der Marktteilnehmer darf die relevanten Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle vorliegen:
- a) Die relevanten Erzeugnisse stimmen nicht mit Artikel 3 Buchstabe a oder b überein;
 - b) die Sorgfaltsprüfung hat ergeben, dass ein nicht vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nicht mit Artikel 3 Buchstabe a oder b übereinstimmen;
 - c) der Marktteilnehmer war nicht in der Lage, die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zu erfüllen.
- (6) Marktteilnehmer, die relevante neue Informationen erhalten oder darauf hingewiesen werden, einschließlich begründeter Bedenken, dass relevante Erzeugnisse, die sie bereits in Verkehr gebracht haben, nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die relevanten Erzeugnisse in Verkehr gebracht haben. Bei Ausfuhren aus dem Unionsmarkt unterrichten die Marktteilnehmer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der das Erzeugerland ist.
- (7) Die Marktteilnehmer bieten den zuständigen Behörden jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 15 erforderliche Hilfestellung an, einschließlich des Zutritts zum Betriebsgelände und der Vorlage von Unterlagen bzw. Aufzeichnungen.
- (8) Die Marktteilnehmer übermitteln Marktteilnehmern und Händlern auf nachgelagerten Stufen der Lieferkette der betreffenden Erzeugnisse, die sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt haben, insbesondere über das Informationssystem gemäß Artikel 31, alle Informationen, die erforderlich sind, um zu bestätigen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde.

- (9) Um eine Dopplung der Sorgfaltspflichten zu vermeiden, gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 5 die in diesen Absätzen enthaltenen Verpflichtungen als durch den Marktteilnehmer auf nachgelagerten Stufen der Lieferkette erfüllt, wenn er der zuständigen Behörde die Referenznummer der bestehenden Sorgfaltserklärungen übermittelt hat, welche von den Marktteilnehmern, die die bestehende Sorgfaltspflicht ausgeübt haben, über das Informationssystem gemäß Artikel 31 übermittelt wurden. Wird eine solche Ausnahmeregelung in Anspruch genommen und enthalten die relevanten Erzeugnisse eine Mischung relevanter Erzeugnisse, so gibt der Marktteilnehmer auf nachgelagerten Stufen der Lieferkette die Referenznummern der bestehenden Sorgfaltserklärungen an. Diese Marktteilnehmer stellen ferner vor dem Inverkehrbringen solcher relevanten Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt oder der Ausfuhr solcher relevanten Erzeugnisse aus dem Unionsmarkt sicher, dass die bereits durchgeführte Sorgfaltsprüfung die Anforderungen gemäß diesem Kapitel erfüllt, einschließlich der Anforderung, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. Indem sie die Referenznummern der bestehenden Sorgfaltserklärungen zur Verfügung stellen, behalten diese Marktteilnehmer die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung bei den betreffenden Erzeugnissen.

Artikel 5

Bevollmächtigte

- (1) Marktteilnehmer oder Händler können einen Bevollmächtigten beauftragen, die Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 in ihrem Namen zu übermitteln. In diesem Fall behält der Marktteilnehmer die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse die Anforderungen dieser Verordnung einhalten.
- (2) Der Bevollmächtigte stellt den zuständigen Behörden auf Verlangen eine Kopie der Vollmacht in einer Amtssprache der Europäischen Union zur Verfügung.

- (3) Ein Marktteilnehmer, bei dem es sich um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt, kann den ersten Marktteilnehmer oder Händler auf nachgelagerten Stufen der Lieferkette, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt, beauftragen, als Bevollmächtigter zu fungieren. Dieser erste Marktteilnehmer oder Händler auf nachgelagerten Stufen der Lieferkette darf relevante Erzeugnisse nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder aus dem Unionsmarkt ausführen oder auf dem Unionsmarkt bereitstellen, ohne die Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 im Namen dieses Marktteilnehmers zu übermitteln. Der Marktteilnehmer, bei dem es sich um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt, behält in diesem Fall die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse die Anforderungen dieser Verordnung einhalten, und übermittelt dem betreffenden ersten Marktteilnehmer oder Händler auf nachgelagerten Stufen der Lieferkette alle Informationen, die erforderlich sind, um zu bestätigen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde.

Artikel 6

Verpflichtungen der Händler

- (1) Händler dürfen relevante Erzeugnisse nur dann auf dem Markt bereitstellen, wenn sie im Besitz der nach Absatz 2 erforderlichen Informationen sind.
- (2) Händler sammeln und speichern folgende Informationen zu den relevanten Erzeugnissen, die sie auf dem Markt bereitstellen wollen:
- a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse der Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben, sowie die Referenznummern der diesen Erzeugnissen zugeordneten Sorgfaltserklärungen;
 - b) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse der Händler, an die sie die relevanten Erzeugnisse geliefert haben.
- (3) Händler bewahren die in diesem Artikel genannten Informationen mindestens fünf Jahre lang ab dem Datum der Bereitstellung auf dem Markt auf und stellen sie den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.

- (4) Händler, die relevante neue Informationen erhalten oder darauf hingewiesen werden, einschließlich begründeter Bedenken, dass relevante Erzeugnisse, die sie bereits auf dem Markt bereitgestellt haben, nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bereitgestellt haben.
- (5) Händler, die keine KMU sind, stellen außerdem vor der Bereitstellung relevanter Erzeugnisse auf dem Markt sicher, dass die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht in einer Weise ausgeübt haben, die den Anforderungen dieses Kapitels entspricht, einschließlich der Anforderung, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. Ferner stellen sie den zuständigen Behörden über das in Artikel 31 genannte Informationssystem die Referenznummern der bestehenden Sorgfaltserklärungen zur Verfügung. Enthalten die auf dem Markt bereitgestellten relevanten Erzeugnisse eine Mischung relevanter Erzeugnisse, so gibt der Händler, der kein KMU ist, die Referenznummern jeder der bestehenden Sorgfaltserklärungen an. Indem sie die Referenznummern dieser bestehenden Sorgfaltserklärungen zur Verfügung stellen, behalten diese Marktteilnehmer die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung bei den betreffenden Erzeugnissen.
- (6) Die Händler bieten den zuständigen Behörden jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen gemäß den Artikeln 15 und 16 erforderliche Hilfestellung an, einschließlich im Hinblick auf den Zutritt zum Betriebsgelände und die Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen.

Artikel 7

Inverkehrbringen durch in Drittländern niedergelassene Marktteilnehmer

Wenn eine außerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt, gilt die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die solche relevanten Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt bereitstellt, als Marktteilnehmer im Sinne dieser Verordnung.

Artikel 8

Sorgfaltspflicht

Bevor Marktteilnehmer relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, müssen sie in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse, die von jedem einzelnen Lieferanten geliefert werden, die gebotene Sorgfalt walten lassen.

Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst die Sorgfaltspflicht Folgendes:

- a) die Sammlung von Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Anforderungen gemäß Artikel 9 zu erfüllen;
- b) Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Artikel 10;
- c) Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 10a.

Artikel 9

Informationsanforderungen

- (1) Die Marktteilnehmer sammeln Informationen, Unterlagen und Daten, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse den Bestimmungen gemäß Artikel 3 entsprechen. Zu diesem Zweck sammelt, organisiert und bewahrt der Marktteilnehmer fünf Jahre lang ab dem Datum des Inverkehrbringens die folgenden Informationen zusammen mit Nachweisen zu allen relevanten Erzeugnissen:
 - a) Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Art der relevanten Erzeugnisse sowie – für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden – des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens;
 - b) Menge (ausgedrückt in Eigenmasse oder gegebenenfalls Volumen oder Stückzahl)³⁴ der relevanten Erzeugnisse;

³⁴ Die Menge ist in Kilogramm Eigenmasse anzugeben oder gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates aufgelistet ist. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.

- c) Angabe des Erzeugerlandes, der Erzeugungsregion und des Erzeugungsgebiets;
 - d) Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden, sowie Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung. Enthält ein relevantes Erzeugnis relevante Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung solcher relevanten Rohstoffe hergestellt, so ist die Geolokalisierung aller verschiedenen Grundstücke einzubeziehen. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf den geografischen Standort jedes Geländes oder Ortes, auf bzw. an dem die Rinder aufgezogen wurden;
 - e) Name, E-Mail-Adresse und Anschrift aller Unternehmen oder Personen, von denen sie mit den relevanten Erzeugnissen beliefert wurden;
 - f) Name, E-Mail-Adresse und Anschrift aller Unternehmen oder Personen, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden;
 - g) angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind;
 - h) angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist, einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen.
- (2) Der Marktteilnehmer stellt den zuständigen Behörden auf Anfrage die gemäß diesem Artikel gesammelten Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung.

Risikobewertung

- (1) Die Marktteilnehmer überprüfen und analysieren die gemäß Artikel 9 gesammelten Informationen und alle sonstigen einschlägigen Unterlagen und führen auf dieser Grundlage eine Risikobewertung durch, um festzustellen, ob das Risiko besteht, dass die relevanten Erzeugnisse, die in der Union in Verkehr gebracht oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden sollen, nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung konform sind. Sofern diese Risikobewertung kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko ergibt, dass die relevanten Erzeugnisse nicht den Anforderungen von Artikel 3 Buchstabe a oder b entsprechen, dürfen die Marktteilnehmer das betreffende Erzeugnis nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder es daraus ausführen.
- (2) Bei der Risikobewertung werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) die Zuordnung des Risikos zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Hoheitsgebiet auf subnationaler Ebene gemäß Artikel 27;
 - b) das Vorhandensein von Wäldern in dem Land, der Region und dem Gebiet, in dem der relevante Rohstoff erzeugt wird;
 - c) Häufigkeit der Entwaldung oder Waldschädigung in dem Land, der Region und dem Gebiet der Erzeugung des relevanten Rohstoffs;
 - d) Quelle, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationen sowie Links zu anderen verfügbaren Unterlagen dazu;
 - e) Bedenken in Bezug auf Erzeugungs- und Ursprungsland, -region und -gebiet beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden;

- f) die Komplexität der betreffenden Lieferkette und das Verarbeitungsstadium der relevanten Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung von relevanten Erzeugnissen zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, und/oder das Risiko der Umgehung oder Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder aus Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet;
 - g) die Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die dazu dienen sollen, die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen, und die im Register der Sachverständigengruppe der Kommission veröffentlicht werden, insbesondere in Bezug auf Buchstabe e;
 - h) alle einschlägigen Informationen, die auf ein Risiko hindeuten würden, dass die relevanten Erzeugnisse möglicherweise nicht die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, einschließlich einschlägiger begründeter Bedenken gemäß Artikel 29 und Informationen über die bisherige Nichteinhaltung dieser Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette;
 - i) ergänzende Informationen zur Einhaltung dieser Verordnung, die Informationen aus Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten verifizierten Systemen, darunter freiwillige Systeme, die von der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurden, umfassen können, unter der Voraussetzung, dass die Informationen die in Artikel 9 festgelegten Anforderungen erfüllen.
- (3) Holzzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates fallen und über eine gültige FLEGT-Genehmigung im Rahmen eines bestehenden Genehmigungssystems verfügen, gelten als mit Artikel 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung vereinbar.
- (4) Die Risikobewertungen werden dokumentiert, mindestens einmal jährlich überprüft und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen können, wie die gesammelten Informationen anhand der Kriterien für die Risikobewertung gemäß Absatz 2 überprüft wurden und wie der Marktteilnehmer den Umfang des Risikos ermittelt hat.

Artikel 10a

Risikominderung

- (1) Außer wenn die gemäß Artikel 10 durchgeführte Risikobewertung ergeben hat, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nicht Artikel 3 Buchstaben a oder b entsprechen, wendet der Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen der relevanten Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt oder deren Ausfuhr geeignete Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung an, um zu erreichen, dass kein Risiko mehr oder nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht. Dies kann die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen, die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 umfassen. Dies kann auch die Unterstützung der Einhaltung dieser Verordnung durch ihre Lieferanten, insbesondere Kleinbauern, durch den Aufbau von Kapazitäten und Investitionen umfassen.
- (2) Die Marktteilnehmer verfügen über angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren, um das Risiko der Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse zu mindern und wirksam zu steuern. Dazu gehören:
 - a) Modellverfahren für das Risikomanagement, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance-Management, auch für Marktteilnehmer, die keine KMU sind, die Benennung eines Compliance-Beauftragten auf der Führungsebene;
 - b) eine unabhängige Prüfstelle zur Überprüfung der unter Buchstabe a genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für Marktteilnehmer, die keine KMU sind.
- (3) Die Entscheidungen über Maßnahmen zur Risikominderung werden dokumentiert, mindestens einmal jährlich überprüft und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen können, wie eine Entscheidung über Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurde.

Regelungen, Berichterstattung und Aufzeichnungen im Bereich Sorgfaltspflicht

- (1) Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 führen die Marktteilnehmer ein Rahmenwerk von Verfahren und Maßnahmen ein und halten es auf dem neuesten Stand, um sicherzustellen, dass die relevanten Erzeugnisse, die sie auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder daraus ausführen, die Anforderungen nach Artikel 3 Buchstaben a und b erfüllen („Sorgfaltspflichtregelung“).
- (1a) Die Sorgfaltspflichtregelung wird unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen, die sich auf die Erfüllung der Sorgfaltspflicht auswirken können, mindestens einmal jährlich überprüft und erforderlichenfalls entsprechend angepasst. Die Marktteilnehmer bewahren die Aufzeichnungen über Aktualisierungen der Sorgfaltspflichtregelungen für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.
- (2) Sofern in anderen EU-Rechtsinstrumenten, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der nachhaltigen Wertschöpfungskette festgelegt sind, nichts anderes vorgesehen ist, erstellen Marktteilnehmer, die nicht in die Kategorien der KMU, Kleinstunternehmen oder natürlichen Personen fallen, jährlich öffentlich (auch im Internet) zugängliche, möglichst umfassende Berichte über ihre Sorgfaltspflichtregelung, einschließlich der Schritte, die sie eingeleitet haben, um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 8 nachzukommen. Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer EU-Rechtsinstrumente fallen, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, können ihre Berichterstattungspflichten gemäß diesem Absatz erfüllen, indem sie die erforderlichen Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit den anderen EU-Rechtsinstrumenten aufnehmen.
- (3) Die Marktteilnehmer bewahren alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht, darunter alle einschlägigen Aufzeichnungen, Maßnahmen und Verfahren gemäß Artikel 8, mindestens fünf Jahre lang auf. Sie stellen sie auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Artikel 12

Vereinfachte Sorgfaltspflichtregelung

- (1) Wenn Marktteilnehmer relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder aus ihr ausführen, müssen sie die Verpflichtungen nach den Artikeln 10 und 10a nicht erfüllen, wenn sie versichern können, dass alle relevanten Rohstoffe in Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene hergestellt wurden, die gemäß Artikel 27 als Länder mit geringem Risiko eingestuft wurden.
- (2) Erlangt der Marktteilnehmer jedoch einschlägige Informationen oder wird er davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Risiko dahin gehend vorliegt, dass die relevanten Erzeugnisse die Anforderungen dieser Verordnung möglicherweise nicht erfüllen, oder dass die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden, bevor er diese auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder daraus ausführt, müssen alle Verpflichtungen gemäß Artikel 10 und 10a erfüllt werden.

Kapitel 3

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden

Artikel 13

Zuständige Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Behörden, die für die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zuständig sind.
- (2) Bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen, Anschriften und Kontaktdaten der zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 mit. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede Änderung dieser Informationen.
- (3) Die Kommission stellt die Liste der zuständigen Behörden öffentlich zugänglich auf ihre Website. Die Kommission aktualisiert die Liste regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten neuen Daten.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die in Kapitel 3 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erfüllen zu können.
- (5) Unbeschadet der Sorgfaltspflicht der Marktteilnehmer gemäß Artikel 8 können die Mitgliedstaaten den Marktteilnehmern unter Berücksichtigung der Lage von kleinen und mittleren Unternehmen, Kleinstunternehmen sowie von natürlichen Personen technische und sonstige Unterstützung und Hilfestellung, einschließlich für die Umwandlung von Daten aus einschlägigen Systemen zur Ermittlung der Geolokalisierung in das Informationssystem gemäß Artikel 31, gewähren, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu erleichtern.
- (6) Die Mitgliedstaaten erleichtern den Austausch und die Verbreitung relevanter Informationen, insbesondere zur Unterstützung der Marktteilnehmer bei der Bewertung von Risiken im Sinne des Artikels 10, und über bewährte Praktiken zur Durchführung dieser Verordnung.
- (6a) Die zuständigen Behörden und die Kommission überwachen kontinuierlich jede wesentliche Veränderung in der Struktur der Handelsströme der relevanten Erzeugnisse, die zur Umgehung dieser Verordnung führen kann, und tauschen Informationen darüber aus.
- (7) Die Unterstützung ist so zu gewähren, dass die Aufgaben der zuständigen Behörden nicht beeinträchtigt werden und dass ihre Unabhängigkeit bei der Durchsetzung dieser Verordnung erhalten bleibt.
- (8) Die Kommission erleichtert die Durchführung der Verordnung, indem sie einschlägige Leitlinien herausgibt und angemessenen Informationsaustausch, eine angemessene Koordinierung und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, zwischen den zuständigen Behörden und den Zollbehörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission fördert.

Artikel 14

Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen

- (1) Die zuständigen Behörden führen Kontrollen durch, um festzustellen, ob Marktteilnehmer und Händler, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachkommen und ob die relevanten Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus der Union ausgeführt werden, den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen werden gemäß den Artikeln 15 und 16 durchgeführt.
- (2a) Die Festlegung der durchzuführenden Kontrollen erfolgt auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes. Die Risikokriterien werden auf der Grundlage einer Analyse der Risiken der Nichteinhaltung dieser Verordnung ermittelt, wobei insbesondere die relevanten Rohstoffe, die Komplexität und Länge der Lieferketten, einschließlich der etwaigen Vermischung relevanter Erzeugnisse, und des Verarbeitungsstadiums des betreffenden Produkts, die Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene gemäß Artikel 27 zugeteilte Risikokategorie, einschließlich eines besonderen Augenmerks auf die Situation von Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene, die als ein hohes Risiko aufweisend eingestuft wurden, die bisherige Nichteinhaltung dieser Verordnung durch die Marktteilnehmer oder Händler, die Risiken der Umgehung, sowie alle sonstigen relevanten Informationen berücksichtigt werden. Diese Risikoanalyse gründet auf den Informationen, die in dem in Artikel 31 genannten Register enthalten sind, und stützt sich auf weitere einschlägige Quellen, etwa Überwachungsdaten, Risikoprofile von internationalen Organisationen, gemäß Artikel 29 geltend gemachte begründete Bedenken oder Schlussfolgerungen der Sitzungen von EU-Sachverständigen.
- (2b) Die Kommission legt gemäß Absatz 2a vorläufige Risikokriterien auf Unionsebene fest, überprüft und aktualisiert diese regelmäßig und teilt sie den zuständigen Behörden mit.
- (3) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Kontrollen erstellen die zuständigen Behörden jährliche Kontrollpläne, in denen mindestens Folgendes enthalten ist:
- a) nationale Risikokriterien für die Ermittlung der durchzuführenden Kontrollen. Diese nationalen Kriterien werden gemäß Absatz 2a festgelegt und können auf den von der Kommission gemäß Absatz 2b festgelegten vorläufigen Risikokriterien auf Unionsebene aufbauen. Sie enthalten systematisch Risikokriterien bezüglich Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene, die als ein hohes Risiko aufweisend ermittelt wurden;

- b) Angaben zu den Marktteilnehmern und Händlern, die zu kontrollieren sind. Diese Marktteilnehmer und Händler werden auf Grundlage der nationalen Risikokriterien gemäß Buchstabe a ausgewählt, wobei unter anderem Informationen aus dem Register gemäß Artikel 31 und Techniken der elektronischen Datenverarbeitung zu verwenden sind. Für jeden zu kontrollierenden Marktteilnehmer oder Händler können die zuständigen Behörden spezifische Sorgfaltserklärungen festlegen, die überprüft werden müssen.
- (3a) Die jährliche Überprüfung der Pläne durch die zuständigen Behörden stützt sich systematisch auf die Ergebnisse der Kontrollen und die Erfahrungen mit der Umsetzung der Pläne nach Absatz 3, um ihre Wirksamkeit zu verbessern.
- (4) (gestrichen)
- (5) (gestrichen)
- (6) (gestrichen)
- (7) (gestrichen)
- (8) Die zuständigen Behörden übermitteln ihre erstellten Kontrollpläne sowie deren Aktualisierungen den anderen zuständigen Behörden und der Kommission. Die zuständigen Behörden tauschen Informationen über die Entwicklung und Anwendung der in Absatz 3 genannten Risikokriterien mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und mit der Kommission aus und koordinieren diese, um die Wirksamkeit der Durchsetzung dieser Verordnung zu verbessern.
- (9) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die von seinen zuständigen Behörden durchgeführten jährlichen Kontrollen sich auf mindestens 1 % der in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Marktteilnehmer und in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Händler, die keine KMU sind, erstrecken, die relevante Erzeugnisse, welche relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung in einem gemäß Artikel 27 als mit normalem Risiko behaftet eingestuftes Land oder dessen Hoheitsgebiet auf subnationaler Ebene hergestellt wurden, auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, auf dem Unionsmarkt bereitstellen oder daraus ausführen.

- (10) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die von seinen zuständigen Behörden durchgeführten jährlichen Kontrollen sich auf mindestens 5 % der in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Marktteilnehmer und der in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Händler, die keine KMU sind, erstrecken, die relevante Erzeugnisse, welche relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung in einem gemäß Artikel 27 als mit hohem Risiko behaftet eingestuften Land oder dessen Hoheitsgebiet auf subnationaler Ebene hergestellt wurden, auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, auf dem Unionsmarkt bereitstellen oder daraus ausführen.
- (10a) Das quantifizierte Ziel der Kontrollen, die von den zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 9 und 10 durchzuführen sind, ist für jeden der relevanten Rohstoffe einzeln zu erfüllen. Sie werden anhand der Gesamtzahl der Marktteilnehmer und der Händler, die keine KMU sind, berechnet, die im Vorjahr relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder daraus ausgeführt haben. Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, gelten als überprüft, wenn die zuständige Behörde die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten einschlägigen Elemente überprüft hat.
- (11) Unbeschadet der gemäß Absatz 3 vorab geplanten Kontrollen führen die zuständigen Behörden Kontrollen gemäß Absatz 1 durch, wenn sie über einschlägige Informationen, einschließlich auf Grundlage begründeter Bedenken Dritter gemäß Artikel 29, in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen diese Verordnung verfügen oder davon in Kenntnis gesetzt werden.
- (12) Die Kontrollen gemäß Absatz 1 sollten ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Marktteilnehmer oder Händler erfolgen.
- (13) Die zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über die Kontrollen, aus denen insbesondere deren Art und Ergebnisse hervorgehen, sowie über die bei Verstößen ergriffenen Maßnahmen. Die Aufzeichnungen über alle Kontrollen werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.

Kontrollen relevanter Erzeugnisse, die sofortiges Handeln erfordern

- (1) Auf der Grundlage des risikobasierten Ansatzes gemäß Artikel 14 Absatz 3 ermitteln die zuständigen Behörden auch Situationen, in denen relevante Erzeugnisse sofortiges Handeln erfordern, da sie ein so hohes Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung bergen, dass sie vor dem Inverkehrbringen oder der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt oder der Ausfuhr von zuständigen Behörden kontrolliert werden müssen. Die zuständigen Behörden registrieren solche ermittelten Situationen in dem gemäß Artikel 31 eingerichteten Informationssystem.
- (2) Stellt ein Marktteilnehmer eine Sorgfaltserklärung in Bezug auf diese relevanten Erzeugnisse zur Verfügung, so stellt das Informationssystem das hohe Risiko der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung fest und unterrichtet die zuständigen Behörden, die
 - a) unverzüglich vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 21 ergreifen, um das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung dieser relevanten Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt auszusetzen, oder
 - b) bei relevanten Erzeugnissen, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, und sobald die elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 26 Absatz 1 vorhanden ist, von den Zollbehörden die Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr gemäß Artikel 24 Absatz 6 verlangen.
- (3) Die Aussetzungen nach Absatz 2 enden innerhalb von drei Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tag, an dem das hohe Risiko der Nichteinhaltung im Informationssystem festgestellt wird. Kommen die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Ergebnisse der innerhalb dieses Zeitraums durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss, dass sie mehr Zeit benötigen, um festzustellen, ob die relevanten Erzeugnisse die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, so verlängern sie den Zeitraum der Aussetzung durch zusätzliche einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 21 oder – im Falle relevanter Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen – durch Mitteilung an die Zollbehörden, dass die Aussetzung gemäß Artikel 24 Absatz 6 aufrechterhalten werden muss, um zusätzliche Zeiträume von drei Arbeitstagen.

Kontrollen der Marktteilnehmer und der Händler, die keine KMU sind

- (1) Die Kontrollen der Marktteilnehmer umfassen
 - a) eine Prüfung der Sorgfaltspflichtregelung einschließlich der Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren und eine Prüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen, mit denen das ordnungsgemäße Funktionieren der Sorgfaltspflichtregelung belegt wird;
 - b) eine Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass ein bestimmtes relevantes Erzeugnis, das der Marktteilnehmer auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht hat, in Verkehr bringen oder ausführen will, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, einschließlich gegebenenfalls durch Risikominderungsmaßnahmen, sowie eine Prüfung der relevanten Sorgfaltserklärungen.

- (2) Die Kontrollen der Marktteilnehmer können gegebenenfalls auch Folgendes umfassen, insbesondere wenn die Prüfungen nach Absatz 1 Fragen aufgeworfen haben:
 - a) eine Prüfung der relevanten Rohstoffe oder der relevanten Erzeugnisse vor Ort, um deren Übereinstimmung mit den für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verwendeten Unterlagen zu überprüfen;
 - b) alle geeigneten technischen und wissenschaftlichen Mittel zur Bestimmung des genauen Ortes, an dem der relevante Rohstoff hergestellt wurde, einschließlich der Aufforderung an die Marktteilnehmer, spezifischere Geolokalisierungsinformationen bereitzustellen sowie die betreffende Art anzugeben;
 - c) alle technischen und wissenschaftlichen Mittel, die geeignet sind, festzustellen, ob die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind, einschließlich Erdbeobachtungsdaten wie aus dem Copernicus-Programm und entsprechenden Instrumenten, und
 - d) Stichprobenkontrollen, einschließlich Vor-Ort-Prüfungen, gegebenenfalls auch in Drittländern – sofern diese Drittländer zustimmen – in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden der genannten Drittländer.

- (3) Bei Marktteilnehmern auf nachgelagerten Stufen der Lieferkette und Händlern, welche keine KMU sind, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 bzw. Artikel 6 Absatz 5 den zuständigen Behörden die Referenznummern bestehender Sorgfaltserklärungen zur Verfügung stellen, bestehen die Kontrollen aus der Überprüfung, ob mit den bestehenden Sorgfaltserklärungen die Anforderungen des Kapitels 2 erfüllt sind, einschließlich der Anforderung, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. Die zuständigen Behörden überprüfen ferner, ob diese Marktteilnehmer und Händler die erforderlichen Schritte unternommen haben, um sicherzustellen, dass die bereits durchgeführte Sorgfaltsprüfung die Anforderungen des Kapitels 2 erfüllt, einschließlich der Anforderung, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde.

Artikel 16

Kontrollen der Händler, die KMU sind

- (1) Die Kontrollen der Händler, die KMU sind, umfassen die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen, die die Einhaltung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 belegen.
- (2) Die Kontrollen der Händler, die KMU sind, können gegebenenfalls auch Stichprobenkontrollen, einschließlich Vor-Ort-Prüfungen, umfassen, insbesondere wenn die Prüfungen nach Absatz 1 Fragen aufgeworfen haben.

Artikel 17

Erstattung der Kosten der zuständigen Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten können ihre zuständigen Behörden ermächtigen, von den Marktteilnehmern oder Händlern die Erstattung sämtlicher Kosten ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Fällen von Nichtkonformität zu verlangen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Kosten können die Kosten der Durchführung von Prüfungen, die Kosten für die Verwahrung und für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Erzeugnissen, bei denen eine Nichtkonformität festgestellt wurde und die vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Ausfuhr einer Korrekturmaßnahme bedurften, zählen.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) Die zuständigen Behörden arbeiten untereinander, mit Zollbehörden ihres Mitgliedstaats, mit zuständigen Behörden und Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten, mit der Kommission und erforderlichenfalls mit Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (2) Die zuständigen Behörden treffen mit der Kommission Verwaltungsvereinbarungen über die Übermittlung von Informationen zu Untersuchungen und die Durchführung von Untersuchungen.
- (3) Die zuständigen Behörden tauschen die für die Durchsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen aus, einschließlich über das gemäß Artikel 31 eingerichtete Register. Dies beinhaltet, dass die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Zugang zu Daten über Marktteilnehmer und Händler, einschließlich Sorgfaltserklärungen, erhalten und entsprechende Daten mit ihnen ausgetauscht werden, um die Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern.
- (4) Die zuständigen Behörden warnen unverzüglich die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und die Kommission, wenn sie Verstöße gegen diese Verordnung und schwerwiegende Mängel, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen können, feststellen. Die zuständigen Behörden unterrichten insbesondere die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie relevante Erzeugnisse auf dem Markt entdecken, die nicht dieser Verordnung entsprechen, um die Rücknahme oder den Rückruf dieser Erzeugnisse vom Verkauf in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.
- (5) Auf Verlangen einer zuständigen Behörde stellen die Mitgliedstaaten ihr die Informationen zur Verfügung, die zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind.

Berichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission spätestens bis zum 30. April jedes Jahres Informationen über die Anwendung dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr zur Verfügung. Diese Informationen umfassen ihre Kontrollpläne, die Anzahl und die Ergebnisse der bei Marktteilnehmern und Händlern durchgeführten Kontrollen, einschließlich der Inhalte dieser Kontrollen, die Menge (ausgedrückt in Eigenmasse oder gegebenenfalls Volumen oder Stückzahl)³⁵ der geprüften relevanten Erzeugnisse im Verhältnis zur Gesamtmenge der in Verkehr gebrachten oder ausgeführten relevanten Erzeugnisse, die Erzeugerländer der relevanten Rohstoffe sowie Informationen über die Art der festgestellten Verstöße, die bei Verstößen getroffenen Maßnahmen sowie die erstatteten Kosten für Kontrollen.
- (1a) Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit spätestens bis zum 30. April jedes Jahres Informationen über die Anwendung dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr zur Verfügung, einschließlich aggregierter Informationen über die durchgeführten Kontrollen, insbesondere den Prozentsatz der in dem Mitgliedstaat niedergelassenen, nicht zu KMU zählenden Marktteilnehmer und Händler, die im vorangegangenen Kalenderjahr kontrolliert wurden, ebenso wie den Prozentsatz der Menge der kontrollierten relevanten Erzeugnisse, die einen der relevanten Rohstoffe enthalten, mit diesem gefüttert wurden oder unter dessen Verwendung hergestellt wurden, welche von den in dem Mitgliedstaat niedergelassenen, nicht zu den KMU zählenden Marktteilnehmern und Händlern, die im vorangegangenen Kalenderjahr kontrolliert wurden, auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt wurden.
- (2) Die Kommissionsdienststellen veröffentlichen spätestens bis zum 30. Oktober jedes Jahres einen unionsweiten Überblick über die Anwendung dieser Verordnung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 eingereichten Daten.

³⁵ Die Menge ist in Kilogramm Eigenmasse anzugeben oder gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates aufgelistet ist. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.

Artikel 20

Verstärkte Kontrolle

(gestrichen)

Artikel 21

Einstweilige Maßnahmen

Wurden einschließlich nach den Kontrollen gemäß Artikel 15 und 16 mögliche schwerwiegende Mängel festgestellt oder wurden Risiken gemäß Artikel 14a Absatz 2 festgestellt, so können die zuständigen Behörden unverzüglich einstweilige Maßnahmen einleiten, einschließlich der Beschlagnahme oder der Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Aussetzung der Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt sowie der Aussetzung von deren Ausfuhr aus dem Unionsmarkt.

Artikel 22

Korrekturmaßnahmen bei Verstößen

- (1) Stellen die zuständigen Behörden fest, dass ein Marktteilnehmer oder Händler seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder dass ein Erzeugnis, das auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus der Union ausgeführt wurde, dieser Verordnung nicht entspricht, so fordern sie unbeschadet des Artikels 23 unverzüglich den betreffenden Marktteilnehmer oder Händler auf, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichteinhaltung zu beenden.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 kann der Marktteilnehmer oder Händler je nach Fall zur Ergreifung folgender Korrekturmaßnahmen aufgefordert werden:
 - a) Behebung formeller Verstöße, insbesondere gegen die Anforderungen aus Kapitel 2 dieser Verordnung;
 - b) Verhinderung, dass das relevante Erzeugnis auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus der Union ausgeführt wird;
 - c) sofortige Rücknahme vom Markt oder sofortiger Rückruf des relevanten Erzeugnisses;

- d) Spende des relevanten Erzeugnisses zu gemeinnützigen oder im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken oder, falls diese nicht möglich ist, Entsorgung des Erzeugnisses.
- (3) Ergreift der Marktteilnehmer oder Händler keine Korrekturmaßnahmen nach Absatz 2 oder wird die Nichtkonformität nach Absatz 1 nicht beseitigt, stellen die zuständigen Behörden die Umsetzung der vorgeschriebenen Korrekturmaßnahme nach Absatz 2 mit allen ihnen gemäß dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung stehenden Mitteln sicher.

Artikel 23

Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler Sanktionen fest und treffen die zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften mit und bringen ihr spätere Änderungen derselben unverzüglich zur Kenntnis.
- (2) Die nach Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und umfassen
- a) Geldstrafen, die im Verhältnis zu der Umweltschädigung und zum Wert der relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse stehen; die Höhe solcher Geldstrafen wird so berechnet, dass bei den Verantwortlichen der wirtschaftliche Gewinn aus ihren Verstößen tatsächlich abgeschöpft wird; bei wiederholten Verstößen werden die Geldstrafen schrittweise angehoben; die obere Spanne solcher möglichen Geldstrafen wird auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Marktteilnehmers oder Händlers in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten festgesetzt, wenn der Marktteilnehmer oder Händler eine juristische Person ist;
 - b) gegebenenfalls die Einziehung der relevanten Erzeugnisse beim Marktteilnehmer und/oder Händler;
 - c) die Einziehung der Einnahmen, die der Marktteilnehmer und/oder Händler aus einer Transaktion mit den relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen erzielt hat;

- d) den vorübergehenden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten.

Kapitel 4

Verfahren für relevante Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen

Artikel 24

Kontrollen

- (1) Relevante Erzeugnisse, die in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr übergeführt werden, unterliegen den in diesem Kapitel festgelegten Kontrollen und Maßnahmen. Die Anwendung dieses Kapitels lässt andere Bestimmungen dieser Verordnung sowie andere Rechtsvorschriften der Union über die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr von Waren, insbesondere den Zollkodex der Union und dessen Artikel 46, 47, 134 und 267, unberührt. Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ gilt jedoch nicht für Kontrollen relevanter Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen, soweit es die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betrifft.
- (2) Die zuständigen Behörden sind für die allgemeine Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf relevante Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, verantwortlich. Insbesondere ist es gemäß Artikel 14 Aufgabe der zuständigen Behörden, auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes festzulegen, welche Kontrollen durchzuführen sind, und anhand der Kontrollen nach Artikel 14 festzustellen, ob ein solches Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Die zuständigen Behörden führen diese Aufgaben gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 3 dieser Verordnung aus.

³⁶ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 führen die Zollbehörden Kontrollen der Zollanmeldungen für relevante Erzeugnisse durch, die gemäß den Artikeln 46 und 48 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen. Diese Kontrollen erfolgen gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in erster Linie auf der Grundlage einer Risikoanalyse.
- (4) Die Referenznummer der Sorgfaltserklärung wird den Zollbehörden vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder vor der Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses, der bzw. das in die Union gelangt oder sie verlässt, zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck stellt die Person, die die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr des relevanten Erzeugnisses abgibt, den Zollbehörden die Referenznummer der Sorgfaltserklärung, die über das Informationssystem gemäß Artikel 31 zugewiesen wurde, zur Verfügung, indem sie bei Abgabe der Zollanmeldung die Referenznummer der Sorgfaltserklärung in die Zollanmeldung einfügt, es sei denn, die Sorgfaltserklärung wird über die in Artikel 26 Absatz 2 genannte elektronische Schnittstelle bereitgestellt.
- (4a) Um bei der Erlaubnis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung Rechnung zu tragen, gilt Folgendes:
- a) Bis zur Einrichtung der elektronischen Schnittstelle gemäß Artikel 26 Absatz 1 gelten die Absätze 5 bis 8 nicht, und die Zollbehörden tauschen gemäß Artikel 25 mit den zuständigen Behörden Informationen aus, arbeiten mit ihnen zusammen und tragen erforderlichenfalls diesem Informationsaustausch und dieser Zusammenarbeit Rechnung, wenn sie die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses erlauben.
- b) Sobald die elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 26 Absatz 1 eingerichtet ist, gelten die Absätze 5 bis 8, und Mitteilungen und Ersuchen nach den Absätzen 5 bis 8 erfolgen über diese elektronische Schnittstelle.

- (5) Bei der Durchführung der Kontrollen von Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr von relevanten Erzeugnissen, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, prüfen die Zollbehörden unter Nutzung der elektronischen Schnittstelle gemäß Artikel 26 Absatz 1 den Status, den die zuständigen Behörden der entsprechenden Sorgfaltserklärung in dem Register gemäß Artikel 31 zugewiesen haben.
- (6) Geht aus dem Status nach Absatz 5 hervor, dass das relevante Erzeugnis, das auf den Unionsmarkt gelangt oder diesen verlässt, gemäß Artikel 14a Absatz 2 kontrolliert werden muss, bevor er bzw. es auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus der Union ausgeführt wird, so setzen die Zollbehörden die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr dieses relevanten Erzeugnisses aus.
- (7) Sind alle sonstigen Anforderungen und Formalitäten nach Unionsrecht oder nationalem Recht in Bezug auf die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr erfüllt, so gestatten die Zollbehörden die Überlassung des relevanten Erzeugnisses, das auf den Unionsmarkt gelangt oder diesen verlässt, zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
- a) wenn aus dem Status nach Absatz 5 nicht hervorgeht, dass dieses relevante Erzeugnis gemäß Artikel 14a Absatz 2 kontrolliert werden muss, bevor es auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus der Union ausgeführt wird;
 - b) wenn die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr gemäß Absatz 6 ausgesetzt wurde und die zuständigen Behörden nicht gemäß Artikel 14a Absatz 3 vor Ablauf des festgelegten und gegebenenfalls verlängerten Aussetzungszeitraums beantragt haben, die Aussetzung aufrechtzuerhalten;
 - c) wenn die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr gemäß Absatz 6 ausgesetzt wurde und die zuständigen Behörden den Zollbehörden mitgeteilt haben, dass die Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr der relevanten Erzeugnisse aufgehoben werden kann.

- (8) Gelangen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass ein relevantes Erzeugnis, das auf den Unionsmarkt gelangt oder diesen verlässt, nicht dieser Verordnung entspricht, so teilen sie dies den Zollbehörden mit und die Zollbehörden erlauben die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr des relevanten Erzeugnisses nicht.
- (9) (gestrichen)
- (9a) Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr gilt nicht als Nachweis für die Einhaltung des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung.

Artikel 25

Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen Behörden

- (1) Um den risikobasierten Ansatz nach Artikel 14 Absatz 3 für relevante Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder ihn verlassen, zu ermöglichen und um sicherzustellen, dass die Kontrollen wirksam sind und im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung durchgeführt werden, arbeiten die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden eng zusammen und tauschen Informationen aus.
- (2) Die Zollbehörden und die zuständigen Behörden arbeiten gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zusammen und tauschen Informationen aus, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich sind, auch auf elektronischem Wege.
- (2a) Die Zollbehörden dürfen nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vertrauliche Informationen, die sie im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erheben oder die ihnen auf vertraulicher Basis übermittelt werden, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem der Marktteilnehmer oder Händler niedergelassen ist.
- (2b) Haben die zuständigen Behörden Informationen gemäß den vorstehenden Absätzen erhalten, so können sie die Informationen gemäß Artikel 18 Absatz 3 an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten weiterleiten.

- (3) Risikobezogene Informationen werden ausgetauscht
- a) zwischen den Zollbehörden gemäß Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und
 - b) zwischen den Zollbehörden und der Kommission gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
 - c) zwischen den Zollbehörden und zuständigen Behörden, einschließlich zuständiger Behörden anderer Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Artikel 26

Elektronische Schnittstellen

- (1) Die Kommission entwickelt eine elektronische Schnittstelle auf der Grundlage der zentralen Anlaufstelle der Union (EU Single Window) für den Zoll* *[wenn die Verordnung erlassen wurde, kann direkt auf sie verwiesen werden]*, um die Übermittlung von Daten, insbesondere der Mitteilungen und Ersuchen gemäß Artikel 24 Absätze 5 bis 9, zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informationssystem gemäß Artikel 31 zu ermöglichen. Diese elektronische Schnittstelle steht spätestens innerhalb von vier Jahren nach dem Datum der Annahme des einschlägigen Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 3 zur Verfügung.
- (2) Die Kommission kann eine elektronische Schnittstelle auf der Grundlage der zentralen Anlaufstelle der EU für den Zoll* *[wenn die Verordnung erlassen wurde, kann direkt auf sie verwiesen werden]* entwickeln, um Folgendes zu ermöglichen:
- a) Händler und Marktteilnehmer stellen die Sorgfaltserklärung für einen relevanten Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis über die nationale zentrale Anlaufstelle für den Zoll gemäß Artikel 8 der Verordnung *[Amt für Veröffentlichungen: Bezugsnummer und Artikel nach Annahme des Vorschlags prüfen]* zur Verfügung stellen und erhalten von den zuständigen Behörden diesbezüglich Rückmeldung und

- b) die Sorgfaltserklärung wird an das in Artikel 31 dieser Verordnung genannte Informationssystem übermittelt.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 und insbesondere zur Festlegung der gemäß den Absätzen 1 und 2 zu übermittelnden Daten, einschließlich ihres Formats. In dem Durchführungsrechtsakt wird ebenfalls präzisiert, wie Änderungen des Status, den die zuständigen Behörden den Sorgfaltserklärungen im Register gemäß Artikel 31 zugewiesen haben, den zuständigen Zollbehörden über die elektronische Schnittstelle nach Absatz 1 unverzüglich und automatisch mitgeteilt werden. In den Durchführungsrechtsakten kann auch festgelegt werden, dass bestimmte spezifische Daten, die in der Sorgfaltserklärung zur Verfügung stehen und für die Tätigkeiten der Zollbehörden, einschließlich der Überwachung und Bekämpfung von Betrug, erforderlich sind, in den Zollsystemen der EU und der Mitgliedstaaten übermittelt und registriert werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel 5

Länder-Benchmarking-System und Zusammenarbeit mit Drittländern

Artikel 27

Bewertung von Ländern

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein dreistufiges System zur Bewertung von Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene eingeführt. Dieses System gilt sowohl für EU-Mitgliedstaaten als auch für Drittländer. Im Rahmen dieses Systems werden Länder oder deren Hoheitsgebiete auf subnationaler Ebene in eine der folgenden Risikokategorien eingestuft:
- a) Länder mit „hohem Risiko“, d. h. Länder oder deren Hoheitsgebiete auf subnationaler Ebene, bei denen im Rahmen der Bewertung nach Absatz 2 ein außergewöhnlich hohes Risiko ermittelt wird, dass dort relevante Rohstoffe erzeugt werden, für die die relevanten Erzeugnisse nicht den Anforderungen des Artikels 3 Buchstabe a entsprechen;

- b) Länder mit „geringem Risiko“, d. h. Länder oder deren Hoheitsgebiete auf subnationaler Ebene, bei denen aus der Bewertung nach Absatz 2 folgt, dass ausreichende Gewähr dafür besteht, dass Fälle der Herstellung von Rohstoffen, für die die relevanten Erzeugnisse nicht den Anforderungen des Artikels 3 Buchstabe a entsprechen, in diesen Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene außergewöhnlich sind;
 - c) Länder mit „Standardrisiko“, d. h. Länder oder deren Hoheitsgebiete auf subnationaler Ebene, die weder in die Kategorie „hohes Risiko“ noch in die Kategorie „geringes Risiko“ fallen.
- (1a) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung wird allen Ländern ein Standardrisikoniveau zugewiesen. Sofern bei einem Land nicht ein geringes oder hohes Risiko gemäß diesem Artikel festgestellt wird, verbleibt es in der Kategorie der Länder mit Standardrisiko. Die Kommission ermittelt, welche Länder oder deren Hoheitsgebiete auf subnationaler Ebene ein geringes oder hohes Risiko gemäß Absatz 1 aufweisen. Die Liste von Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, wird im Wege von Durchführungsrechtsakten veröffentlicht, die spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden. Diese Liste wird so oft wie erforderlich und mindestens alle zwei Jahre im Lichte der von Mitgliedstaaten oder Drittländern, internationalen Organisationen und Einrichtungen, Forschungsinstituten oder anderen einschlägigen Interessenträgern vorgelegten neuen evidenzbasierten Informationen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.
- (2) Die Ermittlung von Ländern oder deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene mit geringem und hohem Risiko gemäß Absatz 1 stützt sich auf eine Bewertung durch die Kommission unter Berücksichtigung aller relevanter Informationsquellen, einschließlich der von dem betreffenden Land vorgelegten Informationen, sowie auf der Grundlage international anerkannter Quellen und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Ermittlung erfolgt objektiv und transparent und stützt sich auf folgende Bewertungskriterien:
- a) Ausmaß der Entwaldung und Waldschädigung;
 - b) Ausmaß der Umwandlung von Waldflächen in Flächen für landwirtschaftliche Nutzung zur Herstellung relevanter Rohstoffe;
 - c) Erzeugungstrends bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen;

- (2a) Bei der Bewertung nach Absatz 2 werden auch die folgenden Elemente berücksichtigt:
- a) ob der beabsichtigte nationale Beitrag (Nationally Determined Contribution, NDC) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen durch die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung abdeckt und gewährleistet, dass Emissionen durch Entwaldung und Waldschädigung auf die Verpflichtungen des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen im Sinne des beabsichtigten nationalen Beitrags angerechnet werden;
 - b) Abkommen und andere zwischen dem betreffenden Land und der Union und/oder ihren Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte zur Bekämpfung der Entwaldung oder Waldschädigung und zur Erleichterung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch relevante Erzeugnisse und ihrer wirksamen Umsetzung;
 - c) ob in dem betreffenden Land nationale oder subnationale Rechtsvorschriften, auch im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens von Paris, in Kraft sind und das Land wirksame Durchsetzungsmaßnahmen ergreift, um die Ursachen von Entwaldung und Waldschädigung zu bekämpfen und um Tätigkeiten, die zu Entwaldung und Waldschädigung führen, zu verhindern und zu sanktionieren, und insbesondere, ob Sanktionen von hinreichender Strenge verhängt werden, um mögliche Vorteile aus Entwaldung oder Waldschädigung zunichtezumachen.
- (2b) Die Kommission nimmt einen spezifischen Dialog mit allen als Länder mit hohem Risiko eingestuften Ländern auf, um sie bei der Senkung ihres Risikoniveaus zu unterstützen. Zieht die Kommission auf der Grundlage der Bewertung nach Absatz 2 für ein Land eine Heraufstufung der Risikokategorie in die Kategorie „hohes Risiko“ in Erwägung, so nimmt sie ebenfalls einen spezifischen Dialog mit diesem Land auf, um nach Möglichkeit einen Beitrag zur Vermeidung dieser Änderung zu leisten.

- (3) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes teilt die Kommission den betreffenden Ländern formal ihre Absicht mit, eine Änderung der bestehenden Risikokategorie vorzunehmen, und fordert sie auf, alle in dieser Hinsicht für nützlich erachteten Informationen vorzulegen. Die Kommission unterrichtet auch die zuständigen Behörden über diese Absicht. Die Kommission räumt den Ländern ausreichend Zeit ein, um eine Antwort zu übermitteln, die Informationen über Maßnahmen enthalten kann, die das Land ergriffen hat, um Abhilfe zu schaffen, falls sein Status oder der Status seiner Hoheitsgebiete auf subnationaler Ebene in eine höhere Risikokategorie geändert werden könnte. Die entsprechende Mitteilung enthält Folgendes:
- a) den Grund oder die Gründe für die beabsichtigte Änderung der Risikokategorie des Landes oder von deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene;
 - b) die Aufforderung, der Kommission schriftlich bezüglich der beabsichtigten Änderung des Risikostatus des Landes oder von deren Hoheitsgebieten auf subnationaler Ebene zu antworten;
 - c) die Folgen der Einstufung als Land mit hohem oder geringem Risiko.
- (4) Die Kommission setzt das betreffende Drittland und die zuständigen Behörden unverzüglich in Kenntnis, wenn ein Land oder dessen Hoheitsgebiete auf subnationaler Ebene in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen oder aus dieser Liste gestrichen werden.

Zusammenarbeit mit Drittländern

- (1) Die Kommission und interessierte Mitgliedstaaten arbeiten mit den von dieser Verordnung betroffenen Erzeugerländern zusammen, um Partnerschaften und Kooperationen zu entwickeln und gemeinsam mit ihnen gegen Entwaldung und Waldschädigung sowie deren Ursachen vorzugehen. Die Kommission entwickelt einen umfassenden EU-Strategierahmen für eine solche Zusammenarbeit, einschließlich der Mobilisierung aller einschlägigen EU-Instrumente. Diese Partnerschaften und Kooperationsmechanismen werden sich auf die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Wäldern, die Entwaldung, die Waldschädigung und den Übergang zur Nachhaltigkeit bei der Erzeugung, beim Verbrauch und bei der Verarbeitung von Rohstoffen, den Zugang zur Zertifizierung sowie auf Handelsmethoden konzentrieren. Partnerschaften und Kooperationsmechanismen können strukturierte Dialoge, Förderprogramme und -maßnahmen, Verwaltungsvereinbarungen und Bestimmungen in bestehenden Vereinbarungen oder Abkommen umfassen, die es den Erzeugerländern ermöglichen, den Übergang zu einer landwirtschaftlichen Erzeugung zu vollziehen, die die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch die relevanten Erzeugnisse erleichtert. Solche Vereinbarungen und ihre wirksame Umsetzung werden im Rahmen des Benchmarking-Systems gemäß Artikel 27 dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Partnerschaften und Kooperationen sollten die uneingeschränkte Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und des Privatsektors, einschließlich KMU und Kleinbauern, ermöglichen.
- (3) Partnerschaften und Zusammenarbeit fördern die Entwicklung integrierter Landnutzungsplanungsprozesse, einschlägiger Rechtsvorschriften, steuerlicher Anreize und anderer einschlägiger Instrumente zur Verbesserung der Erhaltung der Wälder und der biologischen Vielfalt, zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Wäldern, zur Bewältigung der Umstellung von Wäldern und gefährdeten Ökosystemen auf andere Flächennutzung, zur Optimierung der Landschaftsgewinne, der Sicherheit der Grundbesitzverhältnisse, der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie transparenter Lieferketten, zur Stärkung der Rechte der von Wäldern abhängigen Gemeinschaften einschließlich Kleinbauern, lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, deren Rechte in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Indigenen Völker verankert sind, und zur Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu Waldbewirtschaftungsdokumenten und anderen einschlägigen Informationen.

- (4) Die Kommission nimmt an internationalen bilateralen und multilateralen Gesprächen über Strategien und Maßnahmen zur Eindämmung der Entwaldung und Waldschädigung teil, unter anderem in multilateralen Foren wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Umweltversammlung der Vereinten Nationen, dem Waldforum der Vereinten Nationen, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Welthandelsorganisation, der G 7 und der G 20. Dieses Engagement umfasst die Förderung des Übergangs zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung und einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die Entwicklung transparenter und nachhaltiger Lieferketten sowie weitere Anstrengungen zur Ermittlung und Vereinbarung robuster Standards und Definitionen, die ein hohes Schutzniveau für Waldökosysteme gewährleisten.
- (5) Die Kommission und interessierte Mitgliedstaaten nehmen im Einklang mit dem in Absatz 1 genannten Strategierahmen einen Dialog mit anderen großen Verbraucherländern auf und arbeiten mit ihnen zusammen, um die Annahme ehrgeiziger Anforderungen mit dem Ziel zu fördern, den Beitrag dieser Länder zur Entwaldung und Waldschädigung so gering wie möglich zu halten und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Kapitel 6

Begründete Bedenken

Artikel 29

Begründete Bedenken natürlicher oder juristischer Personen

- (1) Natürliche oder juristische Personen sind berechtigt, begründete Bedenken bei den zuständigen Behörden geltend zu machen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein oder mehrere Marktteilnehmer die Bestimmungen dieser Verordnung nicht einhalten.

- (2) Die zuständigen Behörden bewerten sorgfältig und unparteiisch die begründeten Bedenken, einschließlich der Frage, ob die Behauptungen begründet sind, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Kontrollen und Anhörungen von Marktteilnehmern und Händlern, um potenzielle Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung aufzudecken und gegebenenfalls vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 21 zu ergreifen, um zu verhindern, dass die relevanten Erzeugnisse, die Gegenstand der Untersuchung sind, auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden.
- (3) Die zuständige Behörde unterrichtet so schnell wie möglich gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die in Absatz 1 genannten Personen, die die begründeten Bedenken geltend gemacht haben, über die daraufhin getroffenen Maßnahmen und begründet diese Entscheidung.

Artikel 30

Zugang zur Justiz

(gestrichen)

Kapitel 7

Informationssystem

Artikel 31

Informationssystem „Register“

- (1) Die Kommission errichtet und unterhält bis zu dem in Artikel 36 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt ein Informationssystem („Register“), das die gemäß Artikel 4 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Sorgfaltserklärungen enthält.

- (2) Das Informationssystem muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen:
- a) Registrierung von Marktteilnehmern und Händlern und ihren Bevollmächtigten in der EU; für Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr einbringen, wird in ihr Registrierungsprofil die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer (EORI-Nummer) aufgenommen;
 - b) Registrierung von Sorgfaltserklärungen, einschließlich der Übermittlung einer Referenznummer für jede Sorgfaltserklärung an den betreffenden Marktteilnehmer oder Händler;
 - ba) Bereitstellung der Referenznummern bestehender Sorgfaltserklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 9 bzw. Artikel 6 Absatz 5;
 - bb) Ermöglichung der Umwandlung von Daten aus einschlägigen Systemen zur Ermittlung der Geolokalisierung, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Zugang zur Ermittlung des geografischen Standorts relevanter Grundstücke mit der erforderlichen Genauigkeit haben;
 - c) Registrierung der Ergebnisse der gemäß Kapitel 3 durchgeführten Kontrollen von Sorgfaltserklärungen;
 - d) Zusammenschaltung mit dem Zoll über die zentrale Anlaufstelle der EU für den Zoll* *[wenn die Verordnung erlassen wurde, kann direkt auf sie verwiesen werden]* gemäß Artikel 26, auch um die Mitteilungen und Ersuchen nach Artikel 24 Absätze 5 bis 9 zu ermöglichen;
 - e) Ermöglichung der Erstellung der Risikoprofile, die für die Erstellung des Kontrollplans gemäß Artikel 14 Absatz 3 erforderlich sind, einschließlich der Risikoprofile für Marktteilnehmer, Händler und relevante Erzeugnisse, zum Zwecke der Ermittlung, auf der Grundlage elektronischer Datenverarbeitungstechniken der Marktteilnehmer und Händler, die gemäß Artikel 14 Absatz 3 zu kontrollieren sind, und der Erzeugnisse, die gemäß Artikel 14a Absatz 1 vor dem Inverkehrbringen oder der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt oder der Ausfuhr von zuständigen Behörden kontrolliert werden müssen;

- f) Ermöglichung der Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission beim Austausch von Informationen und Daten;
- g) Ermöglichung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Marktteilnehmern und Händlern für die Zwecke der Durchführung dieser Verordnung, einschließlich gegebenenfalls durch den Einsatz digitaler Versorgungsmanagementinstrumente wie Blockchain-Technologie, insbesondere in Bezug auf die Kommunikation zwischen Marktteilnehmern und Händlern gemäß Artikel 4 Absatz 8.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Funktionsweise des Informationssystems fest, darunter Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten und den Datenaustausch mit anderen IT-Systemen. In den Durchführungsrechtsakten wird auch klargestellt, wie die zuständigen Behörden den Sorgfaltserklärungen im Register einen Status zuweisen, insbesondere im Hinblick auf die Angabe, dass die entsprechenden relevanten Erzeugnisse gemäß Artikel 14a Absatz 1 kontrolliert werden müssen, bevor sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus der Union ausgeführt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 34 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die Kommission gewährt den Zollbehörden, den zuständigen Behörden, den Marktteilnehmern und den Händlern und gegebenenfalls deren Bevollmächtigten im Einklang mit deren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung Zugang zu diesem Informationssystem.
- (5) Im Einklang mit der Politik der EU für offene Daten gewährt die Kommission der breiten Öffentlichkeit Zugang zu den vollständigen anonymisierten Datensätzen des Informationssystems in einem offenen Format, das maschinenlesbar ist und Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit gewährleistet.

Kapitel 8

Überprüfung

Artikel 32

Überprüfung

- (1) Spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten führt die Kommission eine erste Überprüfung dieser Verordnung durch, für die vorbereitende und etwaige analytische Arbeiten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht sowie gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf einer Bewertung der Notwendigkeit und der Durchführbarkeit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf andere Ökosysteme, einschließlich Flächen mit hohen Kohlenstoffbeständen und Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt wie Grünland, Torf- und Feuchtgebiete sowie weitere Rohstoffe einschließlich Kautschuk. Der Bericht enthält außerdem eine Evaluierung der Notwendigkeit und Umsetzbarkeit zusätzlicher Instrumente zur Handelserleichterung, um die Verwirklichung der Ziele der Verordnung zu unterstützen, unter anderem durch die Anerkennung von Zertifizierungssystemen. In dem Bericht wird den Auswirkungen der Verordnung auf Landwirte, insbesondere Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, Rechnung getragen. In dem Bericht werden auch quantifizierte Ziele für die von den zuständigen Behörden durchzuführenden jährlichen Kontrollen bewertet und genannt, die geeignet sind, die Durchsetzung der Verordnung und eine harmonisierte Herangehensweise in der gesamten Union sicherzustellen. In dem Bericht wird auch auf der Grundlage einer eingehenden Analyse und unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei internationalen Beratungen zu diesem Thema erzielt werden, auf die weitere Ausweitung der Begriffsbestimmung für „Waldschädigung“ eingegangen.

- (2) Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten und danach mindestens alle fünf Jahre führt die Kommission eine allgemeine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist. Die Berichte enthalten eine Bewertung, wie sich die Verordnung im Hinblick auf das Ziel, Entwaldung und Waldschädigung zu verhindern, ausgewirkt hat. Der erste der Berichte enthält auf der Grundlage spezifischer Studien insbesondere eine Bewertung der Auswirkungen der Verordnung auf Landwirte, insbesondere Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, sowie des möglichen Bedarfs an zusätzlicher Unterstützung für den Übergang zu nachhaltigen Lieferketten.
- (3) Unbeschadet der Überprüfung gemäß Absatz 2 nimmt die Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Überprüfung der Liste der relevanten Erzeugnisse gemäß Anhang I vor, um festzustellen, ob es angezeigt ist, diese Liste zu ändern. Die Überprüfungen stützen sich auf eine Bewertung der Auswirkungen der relevanten Erzeugnisse auf die Entwaldung und Waldschädigung und tragen den durch wissenschaftliche Erkenntnisse nachgewiesenen Veränderungen des Verbrauchs Rechnung.
- (4) Im Anschluss an eine Überprüfung gemäß Absatz 3 legt die Kommission gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung der Liste der relevanten Erzeugnisse gemäß Anhang I vor.

Kapitel 9

Schlussbestimmungen

Artikel 33

Ausübung der Befugnisübertragung

(gestrichen)

Artikel 34

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unter Beachtung von deren Artikel 11.

Artikel 35

Aufhebungen

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 wird mit Beginn der Geltung dieser Verordnung gemäß Artikel 36 Absatz 2 aufgehoben.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 gilt jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Datum weiterhin für Holz und Holzzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die vor dem in Artikel 36 Absatz 1 genannten Datum erzeugt und am oder nach dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Datum auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden.

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.

- (3) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 müssen Holz und Holzserzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die vor dem in Artikel 36 Absatz 1 genannten Datum erzeugt und mehr als drei Jahre nach dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Datum auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, die Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen.

Artikel 36

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Die Geltung der Artikel 3 bis 12, 14 bis 22, 24, 29 und 30 beginnt 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Die Geltung der in Absatz 2 genannten Artikel beginnt 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung für Marktteilnehmer, bei denen es sich um Kleinstunternehmen³ handelt, die bis zum 31. Dezember 2020 gegründet wurden, jedoch nicht im Fall von Erzeugnissen, die unter den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 fallen.

³⁸ Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

In der nachstehenden Tabelle sind Waren gemäß Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates³⁷ aufgeführt, auf die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird.

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Waren, die ausschließlich aus Material hergestellt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das anderenfalls als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG³⁸ entsorgt worden wäre. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses, bei dem Material verwendet wird, bei dem es sich nicht um Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der genannten Richtlinie handelt.

| Relevanter Rohstoff | Relevante Erzeugnisse |
|----------------------------|--|
| Rinder | ex 0102 Rinder, lebend ex 0201 Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt ex 0202 Fleisch von Rindern, gefroren ex 0206 10 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt ex 0206 22 Genießbare Lebern von Rindern, gefroren ex 0206 29 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern (ohne Zungen und Lebern), gefroren 160250 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern ex 4101 Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten |

³⁷ Die Codes wurden aus der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, wie in deren Anhang I festgelegt, übernommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassungen jeweils sinngemäß gilt.

³⁸ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3-30).

| | |
|---------|---|
| | <p>ex 4104 Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet</p> <p>ex 4107 Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten</p> |
| Kakao | <p>1801 00 00 Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet</p> <p>1802 00 00 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall</p> <p>1803 Kakaomasse, auch entfettet</p> <p>1804 00 00 Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl</p> <p>1805 00 00 Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln</p> <p>1806 Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen</p> |
| Kaffee | <p>0901 Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt</p> |
| Ölpalme | <p>1511 Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert</p> <p>1207 10 Palmnüsse und Palmkerne</p> <p>1513 21 Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, roh</p> <p>1513 29 Palmkernöl und Babassuöl und deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausgenommen rohe Öle)</p> <p>2306 60 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Fetten und Ölen aus Palmnüssen oder Palmkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets</p> <p>ex 3823 19 30 Palmöl-Fettsäure-Destillat, auch hydriert, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 80 GHT oder mehr, zur Verwendung bei der Herstellung von:</p> |
| Soja | <p>1201 Sojabohnen, auch geschrotet</p> <p>1208 10 Mehl von Sojabohnen</p> <p>1507 Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert</p> <p>2304 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</p> |

| | |
|------|---|
| Holz | <p>4401 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst</p> <p>4402 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst</p> <p>4403 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet</p> <p>4404 Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen</p> <p>4405 Holzwolle; Holzmehl</p> <p>4406 Bahnschwellen aus Holz</p> <p>4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm</p> <p>4408 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger</p> <p>4409 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden</p> <p>4410 Spanplatten, „oriented strand board“-Platten und ähnliche Platten (z.B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt</p> <p>4411 Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt</p> |
|------|---|

| | |
|--|---|
| | 4412 Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz |
|--|---|

| |
|---|
| <p>4413 00 00 verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen</p> <p>4414 Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen</p> <p>4415 Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz;</p> <p>Palettenaufsatzwände aus Holz</p> <p>(Ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.)</p> <p>4416 00 00 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe</p> <p>4417 Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz;</p> <p>Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz</p> <p>4418 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parkettafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz</p> <p>ex 4419 Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche</p> <p>4420 Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz;</p> <p>Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz;</p> <p>Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94</p> <p>4421 Andere Waren aus Holz, einschließlich 4421 20 Säрге</p> <p>Zellstoff und Papier der Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss)</p> <p>ex 9401 Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon</p> <p>9403 30, 9403 40, 9403 50 00, 9403 60 und 9403 90 30 Holzmöbel</p> <p>9406 10 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz</p> |
|---|

Sorgfaltserklärung

Angaben, die in der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung enthalten sein müssen:

- (1) Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
- (2) Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung und Menge (ausgedrückt in Eigenmasse oder gegebenenfalls Volumen oder Stückzahl)¹ des relevanten Erzeugnisses, das von dem Marktteilnehmer auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden soll;
- (3) Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken hergestellt wurden, oder wurde es unter Verwendung solcher Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung für jedes der jeweiligen Grundstücke anzugeben;
- (4) Folgende Erklärung: „Durch Abgabe dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass eine Sorgfaltsprüfung gemäß der Verordnung XXXX/XX durchgeführt wurde und kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko, dass die relevanten Erzeugnisse nicht mit Artikel 3 Buchstabe a oder b übereinstimmen, festgestellt wurde.“
- (5) Unterschrift im folgenden Format:

Unterzeichnet für und im Namen von:

Ort und Datum der Ausstellung:

Name, Funktion:

Unterschrift:

¹ Die Menge ist in Kilogramm Eigenmasse anzugeben oder gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates aufgelistet ist. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.